



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe
in der Pflege**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung**

A. Problem

Die Anzahl der Pflegebedürftigen wird in Schleswig-Holstein in den nächsten Jahren deutlich steigen, während die Zahl junger Menschen, die einen Pflegeberuf ergreifen können, aufgrund des demographischen Wandels weiterhin abnimmt. Dies gilt für die Gesundheits- und Krankenpflege und die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege genauso wie für die Altenpflege.

Um dem befürchteten Pflegenotstand entgegen zu wirken, verfolgt die Landesregierung verschiedene Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Situation in der Pflege führen. Dazu gehören neben länderübergreifenden Aktivitäten auf Bundesebene auch die Erhöhung der Anzahl der geförderten Ausbildungsplätze in der Altenpflege, das Thema Entbürokratisierung mit einem derzeit in Vorbereitung befindlichen Modellprojekt oder die Stärkung von alternativen Wohnformen.

Die verschiedenen Aktivitäten der Landesregierung sollen auch dazu führen, die Arbeitsbedingungen der professionell Pflegenden in den Einrichtungen und Diensten zu verbessern und das Bild von Pflegearbeit und damit von den in der Pflege tätigen Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit positiv zu verändern.

Bislang fehlt in Schleswig-Holstein ein mandatiertes Ansprechpartner der Pflegeberufe, welcher gebündelt die Berufsinteressen aller in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege tätigen Pflegenden in Verfahren und Prozesse zur Verbesserung der Gesamtsituation in der Pflege einbringen und auf diesem Wege die Umsetzung weiterer Maßnahmen in der Pflege unterstützen und fördern kann. Mit der Errichtung einer Kammer entsteht erstmals eine demokratisch legitimierte Vertretung aller Pflegekräfte.

Der Koalitionsvertrag 2012 - 2017 „Bündnis für den Norden - Neue Horizonte für Schleswig-Holstein“ zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein, dem Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Schleswig-Holstein, und dem Südschleswigschen Wählerverband, Landesverband, sieht daher als einen weiteren Baustein vor, dass zur Verbesserung der demokratischen Beteiligung an Entscheidungen eine Pflegekammer auf den Weg gebracht werden soll (VI.2.4, Zeile 2057- 2061).

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2012 die Landesregierung aufgefordert, „die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schleswig-Holsteinischen Pflegekammer zu schaffen, mit der den Berufsangehörigen mehr Selbstbestimmung ermöglicht und der Stellenwert der Pflegeberufe sowie - insbesondere durch eine Berufsordnung - der Schutz der Pflegebedürftigen erhöht wird“.

B. Lösung

Dem Auftrag des Landtages wird mit der Vorlage des Gesetzentwurfes zur Errichtung einer Kammer in Schleswig-Holstein für die Heilberufe in der Pflege entsprochen.

Die gewachsene Bedeutung der Kranken- und Altenpflege für das Gesundheitswesen erfordert darüber hinaus eine Neubestimmung der Rolle der oben genann-

ten Pflegeberufe im Gesundheitswesen. Es ist daher geboten, diese Berufe in einen strukturellen Rahmen der Selbstverwaltung zu überführen, wie dies bei den anderen Heilberufen, insbesondere bei den Ärztinnen und Ärzten, seit Jahrzehnten der Fall ist. Mit der Errichtung der Pflegeberufekammer werden diese Berufe auf die gleiche Ebene der Selbstverwaltung der Berufsausübung und Weiterbildung sowie der Berufsgerichtsbarkeit wie die anderen Heilberufe gestellt.

Die Pflegeberufekammer nimmt erstmals als mandatierte Interessenvertretung die beruflichen Belange der Gesamtheit aller Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger sowie der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger wahr und setzt sich für eine langfristige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege und damit auch der Pflegesituation aller Bürgerinnen und Bürger ein. Die Pflegeberufekammer unterstützt das Ziel, eine qualitativ hochwertige pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und Patientinnen und Patienten vor unsachgemäßer Pflege zu schützen. Die Pflegeberufekammer regelt und überwacht hierbei beispielsweise die Berufspflichten der Kammermitglieder, organisiert die Weiterbildung und fördert die berufliche Fortbildung und die Qualitätssicherung im öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesen. Die Kammer nimmt auch zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung und unterbreitet Vorschläge für alle den Berufsstand und die Berufsausübung betreffenden Fragen.

Mit der Errichtung einer Pflegeberufekammer wird erstmals eine mandatierte Vertretung der Pflegenden vorhanden sein, die bei allen wichtigen Fragestellungen rund um die Pflege zu beteiligen ist. Die Pflegeberufe erhalten eine starke und vor allem unabhängige Interessenvertretung ihres Berufsstandes, in welcher die Berufsangehörigen selbst mitentscheiden können, welche Entwicklung die Pflege in der Zukunft nehmen wird. Die bei der Pflegeberufekammer geführte jährliche Pflegeberufestatistik bildet im Übrigen die landesweite Beschäftigungssituation ab und eröffnet die Möglichkeit, Fördermaßnahmen an regionalen Bedarfen auszurichten.

C. Alternativen

Es besteht die Möglichkeit, eine juristische Person mit freiwilliger Mitgliedschaft (z.B. Verein, Genossenschaft) zu gründen. Die Tätigkeit einer solchen Organisation würde jedoch nur einen Teil der Berufsangehörigen erreichen. Damit könnten keine verbindlichen Regeln für die Gesamtheit der in einer Kammer vertretenen Berufsgruppen aufgestellt und deren Einhaltung gewährleistet werden. Die dargestellten Zielsetzungen der Kammerarbeit können in der vorgesehenen Form nur durch die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft umgesetzt werden.

Interessensverbände in freier Mitgliedschaft können keine mandatierte Vertretung der Berufsgruppen sicherstellen. Staatliche Berufsordnungen oder Weiterbildungsregelungen können eine eigenverantwortliche und verpflichtende Regelung der Berufsausübung bzw. eine berufsnahe und praxisorientierte Ausgestaltung der Weiterbildung durch die Berufsangehörigen selbst nicht ersetzen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Kosten des Errichtungsausschusses und der Pflegeberufekammer sind aus den Kammerbeiträgen der Mitglieder zu finanzieren. Die Kosten des Errichtungsausschusses sind mit Fremdkapital vorzufinanzieren.

Nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege besteht der Errichtungsausschuss aus maximal 13 Mitgliedern, von denen je eine Person den Vorsitz und eine Person den stellvertretenden Vorsitz wahrnimmt. Drei weitere Mitglieder gehören darüber hinaus dem Vorstand zusätzlich an. Der Errichtungsausschuss hat innerhalb von 30 Monaten die Wahl zur ersten Kammerversammlung durchzuführen. Die Entschädigung seiner Mitglieder setzt der Errichtungsausschuss eigenverantwortlich fest.

Die folgende Kostenschätzung basiert auf den während der Errichtungsphase der Psychotherapeutenkammer gewonnenen Erfahrungswerten unter Berücksichtigung des abweichenden Aufgabenzuschnitts (aufgrund fehlender Bundeskammer nur landesweite Aktivitäten) und der längeren Errichtungszeit (Mitgliederregistrierung).

Geschätzte Aufwandsentschädigung	Monatliche Aufwandsentschädigung (pauschal, inkl. Reisekosten)	Max. Gesamtkosten für die Errichtungsphase von max. 30 Monaten
Vorsitz	2.000 €	60.000 €
Stellvertretender Vorsitz	1.250 €	37.500 €
Weitere Mitglieder des Vorstandes (3 Personen)	1.000 €	90.000 €
Sonstige Mitglieder des Errichtungsausschusses (max. 8 Personen)	750 €	180.000 €
Gesamte Aufwandsentschädigung der Errichtungsphase		367.500 €

Der Errichtungsausschuss muss - über die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder hinaus - auch eine hauptamtliche Geschäftsstelle errichten, die die erforderliche Verwaltungsarbeit leistet. Aufgrund des Aufgabenumfanges werden voraussichtlich drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (35 T€ p.a./Person) erforderlich sein. Die Geschäftsstelle wird Räume anmieten und eine Grundausstattung vorhalten müssen.

Geschätzte Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle	jährlich	Max. Gesamtkosten für die Errichtungsphase von max. 30 Monaten
Personalkosten für 3 MA	105.000 €	262.500 €
Miete	15.000 €	37.500 €
Ausstattung (Ø)	24.000 €	60.000 €
Gesamtkosten der Geschäftsstelle		360.000 €

Die Gesamtkosten der Errichtungsphase (bei 30 Monaten) werden auf knapp 730.000 € geschätzt. Die Kosten der Errichtungsphase sind mit Fremdkapital vorzufinanzieren und aus den späteren Beitragszahlungen der Mitglieder zu decken.

Nach der Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung wird die Pflegeberufekammer für ihr Kerngeschäft (z.B. Berufsaufsicht, Weiterbildung, Ethikkommission, Mitgliederverwaltung) die Geschäftsstelle ausweiten und die Gremienarbeit intensivieren müssen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der bestehenden Heilberufekammern werden die jährlichen Kosten einer Pflegeberufekammer in Abhängigkeit von der personellen Ausstattung einer Geschäftsstelle auf 2 bis 4 Mio. € geschätzt, die aus den Mitgliedsbeiträgen und den Einnahmen der Pflegeberufekammer aus Gebühren (z.B. Fort- und Weiterbildungsgebühren, sonstige Gebühren) gegenzufinanzieren sind. Kooperationen mit anderen Kammern oder sonstigen Dritten können zu geringeren jährlichen Gesamtkosten führen. Die letztendliche Größe, Struktur und Ausstattung der Geschäftsstelle bestimmt die Pflegeberufekammer selbst.

Mit Errichtung der Pflegeberufekammer entsteht eine weitere Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, für die die allgemeinen Haftungsregelungen Anwendung finden.

2. Verwaltungsaufwand

Die Arbeit des Errichtungsausschusses wird seitens des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums für ca. 1 Jahr intensiv zu begleiten sein. Darüber hinaus muss die Rechtsaufsicht über die Pflegeberufekammer dauerhaft wahrgenommen werden. Hierfür wird zusätzliches Personal benötigt. Dieser zusätzliche Personalbedarf (Stellen und Mittel) wird aus dem Einzelplan 10 finanziert:

- 1. Jahr der Errichtungsphase 1 VK, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegssamt der Laufbahn Allgemeine Dienste
- ab dem 2. Jahr dauerhaft 0,2 VK, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegssamt der Laufbahn Allgemeine Dienste

Dem zusätzlichen Personalbedarf wird unter Einhaltung des vorgegebenen Stellenabbaupfades entsprochen.

Beim Berufsgericht und dem Berufsgerichtshof für die Heilberufe wird durch die Ahndung von Berufsvergehen der Pflegekräfte mittelfristig die Anzahl der

Berufsgerichtsverfahren zunehmen. Der hier entstehende zusätzliche Aufwand wird durch Gerichtsgebühren und Auslagenpauschalen refinanziert. Gebührenschuldner ist die jeweils unterliegende Partei.

Darüber hinaus erhalten die oder der Vorsitzende des Berufsgerichts oder des Berufsgerichtshofes, Richterinnen und Richter, Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Schrift- und Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer derzeit eine pauschale Entschädigung pro Verfahren bzw. Sitzungstag, die von den Kammern aus den Einnahmen an Geldbußen refinanziert wird.

Nach den Regelungen des Heilberufekammergesetzes werden die persönlichen und sächlichen Kosten der für die Ermittlungsverfahren der Pflegeberufekammer beauftragten Untersuchungsführerinnen oder Untersuchungsführern sowie deren Geschäftsführung von der Pflegeberufekammer getragen und aus den Einnahmen an Geldbußen refinanziert.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Pflegeberufekammer wird durch den Aufbau einer Geschäftsstelle zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Darüber hinaus bezieht die Geschäftsstelle Waren und Dienstleistungen der privaten Wirtschaft.

Die Arbeit der Pflegekammer wird sich in ihrer Gesamtheit indirekt auf Einrichtungen und Dienste der Alten- sowie Gesundheits- und Krankenpflege auswirken.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Pflegeberufekammern befinden sich derzeit in Rheinland-Pfalz und in Niedersachsen im Aufbau. Perspektiven einer länderübergreifenden Zusammenarbeit beim Aufbau einer Pflegeberufekammer ergeben sich derzeit noch nicht.

Der Gesetzentwurf eröffnet allerdings an verschiedenen Stellen mögliche Kooperationen mit Pflegeberufekammern anderer Bundesländer, so dass die Möglichkeit einer Zusammenarbeit im Laufe des Gründungsprozesses immer wieder zu überprüfen ist. Die Errichtung einer Bundespflegeberufekammer kommt erst in Betracht, wenn zumindest die große Mehrheit der Länder Kammern errichtet hat.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 2. September 2014 erfolgt.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege

§ 1

Errichtung

Im Land Schleswig-Holstein wird eine Pflegeberufekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sie vertritt die beruflichen Interessen der Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach Maßgabe des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgewerkschaften für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz - PBKG) vom *(Verkündungsstelle bitte Fundstelle von Artikel 2 einsetzen)*.

§ 2

Errichtungsausschuss

- (1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium benennt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Kreis der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 PBKG genannten Berufsangehörigen einen Errichtungsausschuss, der mindestens aus 9 und höchstens aus 13 Mitgliedern besteht. Im Errichtungsausschuss müssen alle in § 2 Absatz 1 Nummer 1 PBKG genannten Berufsgruppen mit mindestens einem Mitglied und einem Ersatzmitglied vertreten sein. Frauen und Männer sollen jeweils hälftig im Errichtungsausschuss vertreten sein. Der Errichtungsausschuss hat die Rechtsstellung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums.
- (2) Bei der Benennung sollen Vorschläge aus dem Kreis der in Schleswig-Holstein bestehenden Berufs- und Fachverbände, Gewerkschaften sowie der Berufsangehörigen berücksichtigt werden. Bei den Vorschlägen für die Benennung von Mitgliedern sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Soll nur

eine Person benannt werden, soll sowohl ein Mann als auch eine Frau vorgeschlagen werden. Bei einer ungeraden Personenzahl gilt Satz 3 entsprechend für die letzte Person. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

- (3) Der Errichtungsausschuss hat die Stellung der Kammerversammlung. Die Amtszeit des Errichtungsausschusses endet mit der Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung.
- (4) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder. Diese Personen haben die Stellung des Kammervorstandes. Der oder die Vorsitzende hat die Stellung der Kammerpräsidentin oder des Kammerpräsidenten.

§ 3

Aufgaben des Errichtungsausschusses

- (1) Aufgabe des Errichtungsausschusses ist es, eine nach Maßgabe des Pflegeberufekammergesetzes gewählte Kammerversammlung einzuberufen. Die Wahl zur ersten Kammerversammlung ist innerhalb von 30 Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses durchzuführen.
- (2) Der Errichtungsausschuss ermittelt die in § 2 Absatz 1 PBKG genannten Berufsangehörigen, die Mitglieder der Pflegeberufekammer werden.
- (3) Der Errichtungsausschuss ist befugt, die in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2, 6 und 8 PBKG bezeichneten Regelungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erlassen, sofern diese für die Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

§ 4

Meldepflichten

- (1) Die Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 1 PBKG haben dem Errichtungsausschuss folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:
 1. Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen,
 2. Geburtsdatum,
 3. derzeitige Anschrift,
 4. Berufsbezeichnung sowie
 5. Nachweis der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung.
- (2) Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen oder Dienste, in denen Berufsangehörige nach § 2 Absatz 1 PBKG tätig sind, unterstützen den Errichtungsausschuss auf dessen Anforderung bei der Vervollständigung der Mitgliederlisten durch Übermittlung der in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Angaben zu den dort tätigen Berufsangehörigen. Sie informieren die Berufsangehörigen über die übermittelten Daten und deren Empfänger.

- (3) Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein unterstützt den Errichtungsausschuss bei Bedarf auf dessen Anforderung durch Übermittlung der in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Angaben oder Unterlagen zu Berufsangehörigen. Es informiert die Berufsangehörigen über die übermittelten Daten, Unterlagen und deren Empfänger.
- (4) Der Errichtungsausschuss informiert die Berufsangehörigen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in geeigneter Weise über die Verpflichtung der Absätze 1 und 2.

Artikel 2

Gesetz über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz – PBKG)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Organisation und Aufgaben der Pflegeberufekammer

- § 1 Pflegeberufekammer
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufgaben
- § 4 Fortbildung und Qualitätssicherung
- § 5 Ethikkommission
- § 6 Schlichtungskommission
- § 7 Meldepflicht, Erhebung und Verarbeitung von Daten
- § 8 Auskunft
- § 9 Finanzwesen
- § 10 Beiträge und Gebühren
- § 11 Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

Abschnitt 2

Aufbau und Aufgaben der Organe der Pflegeberufekammer

- § 12 Organe der Pflegeberufekammer
- § 13 Mitglieder der Kammerversammlung
- § 14 Wahl der Kammerversammlung
- § 15 Wahlrecht
- § 16 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 17 Wählbarkeit
- § 18 Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung
- § 19 Ersatzmitglied, Stellvertretung
- § 20 Wahlverordnung
- § 21 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 22 Vorstand

- § 23 Wahl des Vorstandes
- § 24 Aufgaben des Vorstandes
- § 25 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 26 Beschlüsse
- § 27 Ausschüsse
- § 28 Vertretung der Pflegeberufekammer im Rechtsverkehr

Abschnitt 3 Berufsausübung

- § 29 Grundsatz
- § 30 Berufspflichten
- § 31 Berufsordnung

Abschnitt 4 Weiterbildung

- § 32 Weiterbildungsbezeichnungen
- § 33 Bestimmung der Bezeichnungen
- § 34 Zulässigkeit des Führens von Bezeichnungen
- § 35 Inhalt und Umfang der Weiterbildung
- § 36 Zulassung zur Weiterbildung
- § 37 Anerkennung von Weiterbildungsstätten
- § 38 Anerkennung der Gleichwertigkeit
- § 39 Weiterbildungsordnung
- § 40 Weitergeltung von Anerkennungen

Abschnitt 5 Berufsgerichtsbarkeit

- § 41 Anwendungsbereich
- § 42 Berufsrechtliche Maßnahmen

Abschnitt 6 Aufsicht

- § 43 Aufsicht des Landes

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 44 Übergangsbestimmungen
- § 45 Schlussbestimmung

Abschnitt 1

Organisation und Aufgaben der Pflegeberufekammer

§ 1

Pflegeberufekammer

Die Schleswig-Holsteinische Pflegeberufekammer als Körperschaft öffentlichen Rechts führt das Landessiegel.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Pflegeberufekammer sind alle Personen, die

1. im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sind oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung führen dürfen und
2. einen dieser Berufe in Schleswig-Holstein ausüben; die Ausübung des Berufes umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.

(2) Berufsangehörigen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, die ihren Beruf nicht, nicht mehr oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausüben, steht der freiwillige Beitritt offen.

(3) Ebenso können in Schleswig-Holstein tätige Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten oder Personen, die eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben, der Pflegeberufekammer freiwillig beitreten.

(4) Der Pflegeberufekammer freiwillig beitreten können auch Personen, die sich in Schleswig-Holstein in der Ausbildung nach

1. der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),
2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005),
3. der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe vom 13. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 355) oder
4. der Landesverordnung über die Berufsfachschule (BFSVO) vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW Schl.-H. 2013 S. 213)

befinden.

- (5) Die Pflegeberufekammer kann in der Hauptsatzung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) regeln, dass weiteren Personen der freiwillige Beitritt zur Mitgliedschaft offen steht.
- (6) Berufsangehörige nach Absatz 1 Nummer 1, die als Staatsangehörige
1. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat),
 2. eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat),
 3. eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), oder
 4. eines anderen Staates (Drittstaat)

in Schleswig-Holstein im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs ihren Beruf ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung im Sinne des Rechts der Europäischen Union zu haben, gehören der Pflegeberufekammer nicht an, solange sie in einem der vorgenannten Staaten beruflich niedergelassen sind. Auf sie ist § 11 anzuwenden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Pflegeberufekammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesens mit und nimmt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben die beruflichen und sozialen Belange der Kammermitglieder in ihrer Gesamtheit wahr. Insbesondere
1. wirkt die Pflegeberufekammer an der Erhaltung eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Berufsstandes mit, auch durch Förderung der beruflichen Fortbildung und der Qualitätssicherung im Gesundheits- und Pflegewesen,
 2. unterstützt die Pflegeberufekammer den öffentlichen Gesundheitsdienst und das Pflegewesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, nimmt zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung, unterbreitet Vorschläge für alle den Berufsstand und die Berufsausübung betreffenden Fragen und erstattet Gutachten,
 3. regelt die Pflegeberufekammer die Berufspflichten der Kammermitglieder unter Beachtung der §§ 29 und 30 in einer Berufsordnung (§ 31) und überwacht deren Einhaltung,
 4. regelt die Pflegeberufekammer die Weiterbildung der Kammermitglieder in einer Weiterbildungsordnung (§ 39) und bietet Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen im Rahmen der Anerkennung ausländischer Weiterbildungsnachweise an,
 5. nimmt die Pflegeberufekammer im Gesamtinteresse die beruflichen Belange aller Kammermitglieder wahr und setzt sich für eine langfristige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege und damit auch der Pflegesituation aller Bürgerinnen und Bürger ein,
 6. wirkt die Pflegeberufekammer auf ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander sowie zu Dritten hin und setzt sich für eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe ein,

7. stellt die Pflegeberufekammer ihren Kammermitgliedern Berufsausweise und sonstige Bescheinigungen aus.

Ausschließliche Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

- (2) Vorbehaltlich des Satzes 2 nimmt die Pflegeberufekammer ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr; Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. Bei der Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nimmt die Pflegeberufekammer die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann der Pflegeberufekammer mit deren Zustimmung durch Verordnung weitere Aufgaben als eigene Angelegenheiten oder zur Erfüllung nach Weisung übertragen, die den in Absatz 1 genannten Aufgaben ihrem Wesen nach entsprechen. In der Verordnung ist zu bestimmen, wer die aus der Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten trägt.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben der Pflegeberufekammer erlässt der Vorstand die erforderlichen Verwaltungsakte.
- (5) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann sich die Pflegeberufekammer an Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen, in solchen mitwirken oder solche bilden.

§ 4

Fortbildung und Qualitätssicherung

- (1) Die Pflegeberufekammer fördert und betreibt die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen. Hierzu trifft sie geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fortbildung, insbesondere kann sie Fortbildungsveranstaltungen anbieten, zertifizieren und ihren Mitgliedern Fortbildungszertifikate erteilen. Die Pflegeberufekammer kann allein oder gemeinsam mit anderen Kammern Fortbildungsinstitute gründen, sich anderen Fortbildungsinstituten anschließen oder mit anderen Zertifizierungsstellen kooperieren.
- (2) Die Pflegeberufekammer wirkt an der Sicherung der Qualität der Leistungserbringung im öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesen (Qualitätssicherung) mit.
- (3) Die Pflegeberufekammer kann nähere Bestimmungen zur Fortbildung und Qualitätssicherung durch Satzungen treffen. Diese Satzungen sollen insbesondere Regelungen erhalten über
 1. die Ziele und die inhaltlichen Anforderungen,
 2. das Verfahren zur Erlangung eines Zertifikats und
 3. die Erteilung und den Entzug von Zertifikaten.

Darüber hinaus können die Satzungen Regelungen über die Verwendung von Zertifikaten enthalten.

§ 5 Ethikkommission

- (1) Die Pflegeberufekammer hat zur Beratung ihrer Mitglieder über berufsethische und berufsrechtliche Fragestellungen, insbesondere bei der Entwicklung und Anwendung bestimmter pflegerischer Methoden, durch Satzung eine Ethikkommission zu errichten.
- (2) Frauen und Männer sollen in gleicher Anzahl in der Ethikkommission vertreten sein. Nähere Bestimmungen trifft die Pflegeberufekammer durch Satzung; diese regelt insbesondere
 1. die Aufgaben der Ethikkommission,
 2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
 3. die interdisziplinäre Zusammensetzung,
 4. die Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder,
 5. das Verfahren einschließlich der Berücksichtigung oder Anerkennung des Votums anderer Ethikkommissionen,
 6. die Geschäftsführung,
 7. die Aufgaben der oder des Vorsitzenden,
 8. die Kosten des Verfahrens,
 9. die Entschädigung der Mitglieder sowie
 10. die Haftung.
- (3) Die Pflegeberufekammer kann sich der bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein errichteten Ethikkommission anschließen, sich Ethikkommissionen anderer Landespflegeberufekammern anschließen oder mit diesen gemeinsame Ethikkommissionen errichten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Schlichtungskommission

- (1) Die Pflegeberufekammer kann zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten ergeben, eine Schlichtungskommission bilden. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.
- (2) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen; das dritte Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter; Satz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend. Auf das Schlichtungsverfahren sind im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Schlichtungskommission hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ein Schlichtungsversuch zwischen Kammermitgliedern und Dritten bedarf der Zustimmung der Beteiligten. Misslingt der Schlichtungsversuch, erlässt die Schlichtungskommission einen Schiedsspruch, wenn die Beteiligten ihre Bereitschaft erklären, sich diesem zu unterwerfen.

- (4) Die Pflegeberufekammer kann sich Schlichtungskommissionen anderer Landespflegeberufekammern anschließen oder mit diesen gemeinsame Schlichtungskommissionen errichten. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7

Meldepflicht, Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Monats der Pflegeberufekammer das Vorliegen von Umständen zu melden, die die Kammermitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 bis 5 berühren, insbesondere den Beginn, das Ende und Veränderungen der beruflichen Tätigkeit.
- (2) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben führt die Pflegeberufekammer Verzeichnisse der Kammermitglieder und Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer. Zu diesem Zweck darf die Pflegeberufekammer von den in Satz 1 genannten Personen folgende Daten erheben und verarbeiten:
1. Vor- und Familienname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung einschließlich Bezeichnung und Ort der erteilenden Behörde sowie Datum der Erteilung,
 2. berufliche und private Anschrift sowie Telekommunikationsverbindungen,
 3. Ausbildungsstätte sowie Ort und Datum der Prüfung,
 4. Weiterbildungsbezeichnungen einschließlich Datum der Erlaubniserteilung und erteilende Stelle, Weiterbildungsstätte und Ort und Datum der Prüfung,
 5. Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudienganges in der Pflege, Hochschule sowie Datum der Prüfung,
 6. Orte und Arten der beruflichen Tätigkeit, Arbeitgeberanschriften und Stellung, Berufsausübung in selbständiger Tätigkeit, bei gemeinsamer selbständiger Tätigkeit auch Namen und Vornamen der Partnerinnen und Partner, deren Berufsbezeichnung sowie Form der Zusammenarbeit,
 7. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Fortbildungszertifikate,
 8. Aktenzeichen berufsrechtlicher Ermittlungs- oder Klageverfahren, Ermittlungs- oder Klagegrund, Stand und Ausgang des Verfahrens, § 75 Absatz 1, 2 und 4 des Heilberufekammergesetz (HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 17), sind entsprechend anzuwenden,
 9. Erklärung, dass für sie eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 30 Nummer 11 abgeschlossen wurde.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

- (3) Für die jährliche Statistik erhebt die Pflegeberufekammer von ihren Mitgliedern und Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern folgende Daten: Geschlecht, Geburtsjahr, Berufsbezeichnung, Weiterbildungsbezeichnungen, Art und Ort der Berufsausübung. Zusätzlich können das Land, in welchem die Berufsausbildung abgeschlossen oder anerkannt worden ist, sowie die Herkunft in den Kategorien inländisches Mitglied, Mitglied aus einem EU-/EWR- oder Vertragsstaat oder Mitglied aus einem Drittstaat verarbeitet werden.

§ 8 Auskunft

- (1) Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, von Kammermitgliedern und Personen nach § 2 Absatz 6 Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit dies im Einzelfall zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Dies gilt nicht für solche Auskünfte, die eine strafrechtliche oder berufsgerichtliche Verfolgung auslösen würden; eine darauf bezogene Auskunftsverweigerung ist gegenüber der Pflegeberufekammer zu erklären. Die besonderen Geheimhaltungspflichten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie § 57 Absatz 7 Satz 2 HBKG bleiben unberührt.
- (2) Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, soweit hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten vorliegen, die zur Aufklärung erforderlichen personenbezogenen Daten des betroffenen Kammermitglieds bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Die anderen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Pflegeberufekammer unverzüglich über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Berufserlaubnissen ihrer Mitglieder sowie auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie (EG) 36/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG 2005 Nr. 255 S. 22; 2007 Nr. 271 S. 18; 2008 Nr. 93 S. 28, 2009 Nr. 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EG Nr. 354 S. 132), über das Vorliegen disziplinarischer, strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammermitgliedern auswirken können. Die zuständige Behörde übermittelt der Pflegeberufekammer unverzüglich Kopien der Meldungen von Personen nach § 2 Absatz 6 sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Artikel 6 Buchstabe a Satz 3 und Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EG) 36/2005.
- (3) Die Pflegeberufekammer übermittelt nach entsprechender Anforderung ihrer Aufsichtsbehörde die erforderlichen Unterlagen über statistische Aufstellungen der getroffenen Entscheidungen, die für den Bericht an die Europäische Kommission nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie (EG) 36/2005 benötigt werden. Darüber hinaus übermittelt die Pflegeberufekammer die Daten der jährlichen Pflegeberufestatistik nach § 7 Absatz 3.
- (4) Die Pflegeberufekammer ist verpflichtet, mit den zuständigen Behörden nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EG) 36/2005 sowie des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 24/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S. 45) zusammenzuarbeiten und diesen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.
- (5) Die Pflegeberufekammer unterrichtet die zuständige Behörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammermitgliedern oder Dienstleistungser-

bringerinnen und Dienstleistungserbringern hervorzurufen, über Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt, und über Maßnahmen, die sie aufgrund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie (EG) 36/2005 ergriffen hat. Besteht eine Mitgliedschaft bei weiteren Pflegeberufekammern, sind die Körperschaften berechtigt, Informationen nach Satz 1 auszutauschen.

- (6) Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung unterrichtet die Pflegeberufekammer die Dienstleistungsempfängerin oder den Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis des Verfahrens. Die Pflegeberufekammer kann den Informationszugang zu solchen Informationen verweigern, die sie selbst oder Kammerangehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

§ 9 Finanzwesen

- (1) Die Pflegeberufekammer regelt ihr Haushaltswesen durch Satzung. Diese hat die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. Abweichungen mit Rücksicht auf die Organisation und die Bedürfnisse der Pflegeberufekammer sind zulässig, soweit die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Haushaltsführung nicht gefährdet werden, das Haushaltsbewilligungsrecht der Kammerversammlung gewahrt wird und die Haushaltsführung für die Kammermitglieder ausreichend durchschaubar ist.
- (2) Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 20 % des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten, sowie außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 5 % der Summe der Ausgabenansätze des Haushalts, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 € überschreiten, bedürfen der Einwilligung der Kammerversammlung.
- (3) Die Jahresrechnung muss den Vermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen vergleichbaren Prüfeinrichtung aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass die Rechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken. Die Jahresrechnung ist zu veröffentlichen.
- (4) § 108 sowie § 109 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 494), finden keine Anwendung.

§ 10 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Pflegeberufekammer erhebt aufgrund einer Satzung (Beitragssatzung) für die Deckung ihrer Kosten unbeschadet des Absatzes 2 Beiträge von den Kammermitgliedern. Bei der Festlegung der Beitragshöhe ist das in Schleswig-Holstein aus pflegerischer Tätigkeit erzielte Einkommen angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Für die Inanspruchnahme besonderer Amtshandlungen oder die Benutzung von Einrichtungen kann die Pflegeberufekammer aufgrund einer Satzung (Gebührensatzung) Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erheben und Auslagenersatz fordern. Dies gilt auch für die Kosten gemäß § 59 Absatz 6 HBKG. Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 37), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer nach § 2 Absatz 6 haben die Pflicht zur Anerkennung der berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie (EG) 36/2005. Die Vorschriften des Abschnitt 3 (Berufsausübung) und des Abschnitt 5 (Berufgerichtsbarkeit) dieses Gesetzes gelten für Personen nach § 2 Absatz 6 entsprechend. Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht.

Abschnitt 2 Aufbau und Aufgaben der Organe der Pflegeberufekammer

§ 12 Organe der Pflegeberufekammer

Die Organe der Pflegeberufekammer sind

1. die Kammerversammlung und
2. der Vorstand.

§ 13 Mitglieder der Kammerversammlung

Der Kammerversammlung gehören 40 Mitglieder an, wobei die Berufsgruppen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen zu berücksichtigen sind.

§ 14

Wahl der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung wird auf fünf Jahre in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von ungebundenen Listenwahlvorschlägen in Wahlkreisen von den wahlberechtigten Kammermitgliedern gewählt. Die Mitglieder der Kammerversammlung sind von den Kammermitgliedern in ihrer jeweiligen Berufsgruppe in getrennten Wahlgängen zu wählen. Freiwillige Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der ihrem Beruf jeweils zugehörigen Berufsgruppe aus. Gehört ein Mitglied mehreren Berufsgruppen an, hat es nach Maßgabe der Wahlverordnung (§ 20) vor dem Wahlgang zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.
- (2) Frauen und Männer sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigt werden. Frauen und Männer sind bei der Bildung der Kammerversammlung entsprechend ihrem Anteil zu berücksichtigen. Die Wahlverordnung hat Regelungen für den Fall vorzusehen, dass den Anforderungen des Satzes 2 nicht entsprochen werden kann.
- (3) Die Wahlverordnung kann vorsehen, dass insbesondere zur Verbesserung der Vertretung kleinerer Gruppen von Kammerangehörigen in der Kammerversammlung bis zu 30 % der Mitglieder der Kammerversammlung aus gebundenen Landeslisten gewählt werden; in diesem Falle hat jede oder jeder Wahlberechtigte dafür eine zusätzliche Stimme.
- (4) Die Kammerversammlung soll spätestens zwei Monate nach der Wahl zusammentreten.

§ 15

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1 bis 5, die zu Beginn der Wahlzeit
 1. seit mindestens drei Monaten bei der Pflegeberufekammer gemeldet sind,
 2. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 16) und
 3. in die Wählerliste eingetragen sind.
- (2) Jedes Kammermitglied ist in seiner jeweiligen Berufsgruppe wahlberechtigt. § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 16

Ausschluss vom Wahlrecht

- Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1 bis 5,
1. die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,

2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 17 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Kammermitglied nach § 2 Absatz 1 und 2.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Pflegeberufekammer ausübt,
2. wer hauptberuflich Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Pflegeberufekammer ist; es sei denn, sie oder er ist bis zum Ende der Wahlperiode, für die sie oder er sich bewirbt, beurlaubt,
3. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
4. wem das passive Berufswahlrecht aberkannt worden ist (§ 42 Absatz 1 Nummer 3).

§ 18 Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung

Ein Mitglied der Kammerversammlung verliert seinen Sitz,

1. wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 oder für seine Zugehörigkeit zu der Gruppe (§ 14 Absatz 1 Satz 2), für die es gewählt worden ist, wegfallen,
2. wenn es auf den Sitz gegenüber dem Vorstand der Pflegeberufekammer schriftlich und unwiderruflich verzichtet,
3. wenn die Wahl für ungültig erklärt ist.

§ 19 Ersatzmitglied, Stellvertretung

Scheidet ein Mitglied aus der Kammerversammlung aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass das Ersatzmitglied auch bei zeitweiliger Verhinderung eines Mitglieds vorübergehend in die Kammerversammlung eintritt; das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, seine Verhinderung der Präsidentin oder dem Präsidenten (§ 25) unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Wahlverordnung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zur Kammerversammlung und die von der Kammerversammlung durchzuführenden Wahlen erlässt die Aufsichtsbe-

hörde als Verordnung (Wahlverordnung) nach Anhörung der Pflegeberufekammer.

(2) Die Wahlverordnung enthält insbesondere Vorschriften über

1. die Bestimmung der Wahlzeit,
2. die Einteilung der Wahlkreise,
3. die Bestellung und die Aufgabe der Wahlleiterin oder des Wahlleiters,
4. die Aufstellung, die Auslegung, die Berichtigung und den Abschluss der Wählerliste,
5. die Ausgestaltung der Wahlvorschläge nach § 14 Absatz 1 und 2,
6. die Anforderungen an die Wahlvorschläge, deren Zulassung und Bekanntmachung,
7. die Vorbereitung der Wahl und die Stimmabgabe,
8. die Ermittlung der auf die Listen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlenverfahren im Sinne des Landeswahlgesetzes vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 224),
9. die Feststellung, die Beurkundung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
10. die Anfechtung und die Prüfung der Wahl sowie deren Rechtsfolgen,
11. die Wiederholungswahl,
12. den Ersatz ausscheidender Mitglieder der Kammerversammlung,
13. das Verfahren für die Wahl des Vorstandes.

§ 21

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Pflegeberufekammer von allgemeiner Bedeutung, soweit sie sich nicht nur auf die laufende Geschäftsführung beziehen.

(2) Die Kammerversammlung beschließt insbesondere über

1. die Hauptsatzung (§ 40 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes),
2. die Berufsordnung (§ 31),
3. die Weiterbildungsordnung (§ 39),
4. die Satzungen zur Fortbildung und Qualitätssicherung (§ 4),
5. die Satzung über die Ethikkommission (§ 5),
6. die Satzung zur Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltssatzung),
7. die Satzung nach § 9 Absatz 1 Satz 1,
8. die Beitragssatzung und die Gebührensatzung (§ 10),
9. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
10. die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der vom Vorstand vorzulegenden Rechnung,
11. die Vorschläge für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Berufungsgericht und dem Berufungsgerichtshof sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 61 HBKG),

12. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungskommission (§ 6 Absatz 2).

Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Hauptsatzung, die Berufsordnung, die Weiterbildungsordnung, die Satzung zur Qualitätssicherung, die Satzung über die Ethikkommission, die Satzung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und die Beitragssatzung. Die Genehmigung der Weiterbildungsordnung darf nur im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt werden.

- (3) Alle Kammermitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen; der Vorstand der Pflegeberufekammer kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pflegeberufekammer sowie in besonderen Fällen auch weiteren Personen die Teilnahme gestatten. Personen nach Satz 1 kann das Wort erteilt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Pflegeberufekammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Im Vorstand müssen alle Berufsgruppen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 vertreten sein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann eine weitere Vizepräsidentin oder ein weiterer Vizepräsident gewählt werden; die Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes verringert sich entsprechend.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Im Falle des Absatzes 2 ist die Vertretungsregelung des Satzes 1 in der Hauptsatzung zu konkretisieren.

§ 23 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorstand; sie kann Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit verdeckten Stimmzetteln in besonderen Wahlhandlungen zu wählen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Besetzung des Vorstandes soll dem zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Frauen und Männern in der Kammerversammlung entsprechen.
- (3) § 18 gilt für den Verlust der Mitgliedschaft im Vorstand entsprechend. Die Mitgliedschaft ruht, wenn gegen das Mitglied des Vorstandes die berufsgerichtliche Klage oder die öffentliche Klage in einem strafgerichtlichen Verfahren, die eine der in § 17 Absatz 2 Nummer 3 genannten Folgen haben könnte, erhoben worden ist.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Pflegeberufekammer; das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass an den Sitzungen des Vorstandes weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen können; sie unterliegen dabei der gleichen Verschwiegenheitspflicht wie die Mitglieder des Vorstandes. § 96 LVwG gilt entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 1. die Beratungen der Kammerversammlung vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Kammerversammlung durchzuführen,
 3. den Kammermitgliedern und der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Pflegeberufekammer im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.
- (3) Die Hauptsatzung kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 vorsehen, dass dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, von der Präsidentin oder dem Präsidenten für den Vorstand angeordnet werden; in diesen Fällen hat sie oder er unverzüglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§ 25 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kammerversammlung und den Vorstand ein und leitet ihre Sitzungen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident hat die Kammerversammlung einzuberufen, wenn mindestens 500 Mitglieder der Pflegeberufekammer oder ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

§ 26 Beschlüsse

- (1) Die Kammerversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Hauptsatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen.
- (3) Beschlüsse, die allgemeine Berufsinteressen berühren, sind nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung zu veröffentlichen.

§ 27 Ausschüsse

Die Kammerversammlung kann Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Kammermitglieder angehören, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind. Der Vorstand hat den Ausschüssen alle zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

§ 28 Vertretung der Pflegeberufekammer im Rechtsverkehr

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Pflegeberufekammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Hauptsatzung kann nähere Bestimmungen über ihre oder seine Vertretung enthalten.
- (2) Erklärungen, die die Pflegeberufekammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen schriftlich abgefasst und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vollzogen werden. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Pflegeberufekammer wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

Abschnitt 3 Berufsausübung

§ 29 Grundsatz

- (1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auszuüben. Sie müssen daher ihren Kenntnisstand kontinuierlich aktualisieren, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften informieren und diese in der Aufgabenerfüllung beachten.
- (2) Kammermitglieder im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 üben ihre Pflgetätigkeit eigenverantwortlich und im Rahmen ärztlich veranlasster Maßnahmen (Delegation) eigenständig aus. In Absprache mit den Pflegebedürftigen und ihren Bezugspersonen sind sie insbesondere verantwortlich für die Planung, Organisation, Durchführung, Dokumentation und Evaluation der Pflege.
- (3) Kammermitglieder arbeiten mit anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens zusammen. Dabei achten sie den Kompetenzbereich anderer Berufsgruppen. Sie übernehmen im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik, Therapie und Rehabilitation Aufgaben anderer Berufsgruppen, wenn sie ihnen zur eigenständigen Durchführung übertragen werden. Sie tragen sowohl für die Entscheidung der Übernahme als auch für die Qualität der Durchführung einer übertragenen Maßnahme die Verantwortung. Sie dürfen nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie ausreichend qualifiziert sind.

- (4) Kammermitglieder arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen und entwickeln dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen für Gesundheitsprobleme.
- (5) Berufsangehörige nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 können Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie pflegerische Hilfskräfte in der fachpraktischen Pflege anleiten.

§ 30 **Berufspflichten**

Die Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1 haben insbesondere die Pflicht,

1. beim Umgang mit Pflegebedürftigen deren Selbständigkeit, Würde und Selbstbestimmungsrecht zu respektieren sowie die Persönlichkeit und die Privatsphäre stets zu achten,
2. sich über die beabsichtigten Pflegemaßnahmen, gegebenenfalls über deren Alternativen und über die Beurteilung des Pflegezustandes zu informieren,
3. rechtzeitig weitere Pflege- und Fachkräfte hinzuzuziehen, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der Aufgabe nicht ausreicht,
4. über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der von ihnen zu pflegenden und zu betreuenden Menschen Verschwiegenheit zu bewahren,
5. den zu pflegenden und zu betreuenden Menschen Auskunft über die geplanten pflegerischen Maßnahmen zu erteilen sowie die notwendigen Informationen an die am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen eigener und anderer Berufsgruppen weiterzugeben,
6. die zu pflegenden und zu betreuenden Menschen über gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen zu beraten,
7. Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen, insbesondere durch Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen,
8. die eigenverantwortliche Pflegetätigkeit zu dokumentieren,
9. sich an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung zu beteiligen,
10. den Melde- und Auskunftspflichten (§§ 7 und 8) nachzukommen sowie
11. sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufes ergebenden Haftpflichtansprüche nach Art und Umfang dem Risiko angemessen zu versichern; die Versicherungspflicht besteht für das Kammermitglied persönlich, es sei denn, das Kammermitglied ist in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche abgesichert.

§ 31 **Berufsordnung**

- (1) Nähere Bestimmungen über die Berufsausübung und die Berufspflichten (§§ 29 und 30) trifft die Pflegeberufekammer durch Satzung (Berufsordnung) unter Beachtung der Richtlinien (EG) 36/2005 und (EU) 24/2011.

- (2) Die Berufsordnung kann insbesondere Regelungen enthalten über
1. die Ausübung des Berufs, insbesondere welche Aufgaben eigenverantwortlich und welche Aufgaben im Rahmen der Delegation eigenständig ausgeführt werden dürfen,
 2. die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen,
 3. die Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
 4. Pflichten bei selbständiger Berufsausübung,
 5. die Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
 6. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Erbringung von Nachweisen,
 7. die Durchführung besonderer pflegerischer Maßnahmen, die grundsätzliche berufsrechtliche, insbesondere ethische Belange berühren,
 8. die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes aus einer Berufshaftpflichtversicherung,
 9. das kollegiale Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern sowie Angehörigen anderer Berufsgruppen,
 10. die Anleitung und Beurteilung von Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
 11. die Grundsätze der Delegation pflegerischer Maßnahmen an Angehörige von Assistenzberufen.

Abschnitt 4 Weiterbildung

§ 32 Weiterbildungsbezeichnungen

Mitglieder der Pflegeberufekammer können nach den Vorschriften dieses Abschnitts neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten hinweisen, die im Rahmen eines erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungslehrganges erworben wurden.

§ 33 Bestimmung der Bezeichnungen

- (1) Weiterbildungsbezeichnungen bestimmt die Pflegeberufekammer für ihre Mitglieder in den Berufsfeldern
1. Intensivpflege
 2. Anästhesiepflege
 3. Palliativpflege
 4. Rehabilitationspflege
 5. Onkologiepflege
 6. Psychiatriepflege
 7. Endoskopie- und Operationspflege

sowie zu den Themen

8. Pflegehygiene
9. Leitung einer Pflegeeinheit

oder zu kombinierten Bereichen dieser Felder oder Themen.

- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Pflegeberufekammer weitere Weiterbildungsbezeichnungen bestimmen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene pflegerische Versorgung der Bevölkerung durch Kammermitglieder erforderlich ist.
- (3) Bezeichnungen nach Absatz 1 oder 2 sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Halbsatz 2 nicht mehr gegeben sind. Die Aufhebung von Bezeichnungen ist zu begründen und kammerintern öffentlich zu machen.

§ 34

Zulässigkeit des Führens von Bezeichnungen

- (1) Eine Bezeichnung nach § 32 darf führen, wer dafür eine Anerkennung durch die Pflegeberufekammer erhalten hat.
- (2) Die Anerkennung wird unbeschadet der Regelungen in § 38 den Personen erteilt, die
 1. eine Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 führen dürfen,
 2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang (§ 35 Absatz 2) erfolgreich abgeschlossen haben und
 3. die vorgeschriebene Prüfung (§ 35 Absatz 3) bestanden haben.
- (3) Bei Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 38 ist diejenige Bezeichnung nach § 32 in deutscher Sprache zu führen, die aufgrund der Weiterbildungsordnung in Schleswig-Holstein erworben wird; dies gilt auch für Dienstleistungserbringenden und Dienstleistungserbringer nach § 2 Absatz 6, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.
- (4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 nicht vorgelegen hat.
- (5) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn die Erlaubnis zum Führen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Berufsbezeichnung rechtskräftig entzogen ist.

§ 35

Inhalt und Umfang der Weiterbildung

- (1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung in dem erlernten Pflegeberuf mit dem Ziel, zusätzliche Kenntnisse zu erwerben, die die Berufsqualifikation erhöhen und zur Tätigkeit in speziellen Bereichen besonders befähigen.

- (2) Die Weiterbildung wird in Lehrgängen mit Vollzeitunterricht oder in berufsbegleitenden Lehrgängen in anerkannten Weiterbildungsstätten (§ 37) durchgeführt; sie kann auch eine praktische Unterweisung umfassen. Die Weiterbildung umfasst mindestens 480 Stunden.
- (3) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung soll aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil bestehen. Zur Durchführung der Prüfung ist bei der Pflegeberufekammer für jeden Weiterbildungsbereich ein Prüfungsausschuss zu bilden. Jedem Ausschuss gehören mindestens drei an einer Weiterbildungsstätte tätige Lehrkräfte des Weiterbildungsbereichs sowie die Leiterin oder der Leiter einer anerkannten Weiterbildungsstätte an. Der Prüfungsausschuss soll mit mindestens zwei Frauen besetzt sein.
- (4) Das Nähere, insbesondere den weiteren Inhalt und die Dauer der Weiterbildung sowie den Ablauf des Prüfungsverfahrens bestimmt die Pflegeberufekammer in ihrer Weiterbildungsordnung.

§ 36

Zulassung zur Weiterbildung

- (1) Eine Weiterbildung darf erst dann begonnen werden, wenn ihr eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 vorausgegangen ist. Dem Beginn der Weiterbildung soll ein Jahr ununterbrochene Tätigkeit in dem Beruf nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 vorausgegangen sein. Die Pflegeberufekammer kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen.
- (2) Die Pflegeberufekammer kann auf Antrag auch Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe zur Weiterbildung zulassen. Absatz 1 gilt entsprechend. Nach Abschluss der Weiterbildung erhalten diese unbeschadet des § 34 Absatz 2 Nummer 1 ihre Anerkennung.

§ 37

Anerkennung von Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungsstätten bedürfen für die Weiterbildung nach § 35 der Anerkennung durch die Pflegeberufekammer.
- (2) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn die personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Weiterbildung erfüllt sind. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass
1. die fachliche Leitung von Weiterbildungslehrgängen einer für die Lehrtätigkeit in dem betreffenden Pflegeberuf weitergebildeten Person obliegt,
 2. die erforderlichen und geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung stehen,
 3. die für den Weiterbildungszweck geeigneten Räume und Einrichtungen zur Verfügung stehen und

4. der Lehrgang nach den Regelungen der Weiterbildungsordnung durchgeführt werden kann.
- (3) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Für die Anerkennung gilt § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes.
- (4) Die Pflegeberufekammer führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsstätten. Die Verzeichnisse sind nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung zu veröffentlichen.

§ 38

Anerkennung der Gleichwertigkeit

- (1) Die Pflegeberufekammer kann auf Antrag Weiterbildungszeiten und Prüfungen, die nach anderen Anforderungen durchgeführt wurden, auf entsprechende Weiterbildungen der Weiterbildungsordnung anrechnen oder anerkennen, soweit sie gleichwertig sind. Die Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.
- (2) Die Pflegeberufekammer erteilt Kammermitgliedern, die ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis (Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung) eines Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates besitzen, die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung, wenn die von ihnen abgeschlossene Weiterbildung einer Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung gleichwertig ist.
- (3) Eine abgeschlossene Weiterbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 4 zu der in der Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung aufweist.
- (4) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 3 liegen vor, wenn
 1. die nachgewiesene Weiterbildungsdauer deutlich unter der durch die Pflegeberufekammer festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder
 2. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Pflegeberufekammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
 3. der Pflegeberuf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten enthält, die in dem Staat, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, nicht Bestandteil des Pflegeberufes sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die im Hinblick auf die deutsche Weiterbildung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten fachlichen Ausbildungsnachweis abgedeckt werden.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die von den Kammermitgliedern im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder in einem Drittstaat erworben wurden.

- (5) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 4 Satz 1 vor, haben Kammermitglieder unter Beachtung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe g oder h der Richtlinie (EG) 36/2005 einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) abzulegen. Die den Antrag stellende Person kann zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Kammermitglieder, die
1. einen in einem Drittstaat ausgestellten fachlichen Ausbildungsnachweis vorlegen, der durch einen anderen europäischen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates anerkannt worden ist, und die mindestens drei Jahre in der jeweiligen Weiterbildungsrichtung im Hoheitsgebiet des Staates tätig waren, der die Weiterbildung anerkannt und diese Tätigkeit bescheinigt hat, oder
 2. die Anforderungen an die Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihnen die erforderliche Berufspraxis nach Absatz 4 Satz 2 nicht bescheinigt wird.
- (7) Die Pflegeberufekammer erkennt auf Antrag in einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweise für eine Spezialisierung an, wenn Kammermitglieder eine Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 führen dürfen und eine Weiterbildung abgeschlossen haben, die einer in der Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung gleichwertig ist. Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 vor, müssen Kammermitglieder nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dieser Nachweis wird, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 6 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der gesamten Weiterbildungsprüfung bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von dieser oder diesem nicht vorgelegt werden können. Das Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 92) findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.
- (8) Die Pflegeberufekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und informiert das Kammermitglied, sofern Unterlagen fehlen. Über die Anerkennung der Qualifikation nach Absatz 2 ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. In den Fällen der Absätze 3 bis 7 verlängert sich die Frist nach Satz 2 um einen Monat.
- (9) Kammermitgliedern gleichgestellt sind Antragstellerinnen und Antragsteller im Ausland, die bei der Pflegeberufekammer ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen geltend machen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Einstellungszusage eines schleswig-holsteinischen Arbeitgebers vorweisen kann.
- (10) Das Nähere über die Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen regelt die Weiterbildungsordnung nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union.

§ 39 Weiterbildungsordnung

- (1) Die Pflegeberufekammer erlässt eine Satzung über die Weiterbildung der Kammermitglieder (Weiterbildungsordnung).
- (2) In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln
1. der Inhalt und der Umfang der Weiterbildungen (§ 35 Absatz 1 und 2), auf die sich die Weiterbildungsbezeichnungen nach § 33 beziehen, einschließlich der Lehrfächer und Gegenstände der praktischen Unterweisung, soweit sie Bestandteil der Weiterbildung ist,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung von Kammermitgliedern zur Weiterbildung (§ 36),
 3. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten (§ 37) sowie die damit verbundenen Anforderungen an die mit der Weiterbildung beauftragten Lehrkräfte in den Weiterbildungsstätten sowie den Widerruf von Anerkennungen,
 4. die Anforderungen an Einrichtungen, an denen praktische Unterweisung erteilt wird,
 5. die Prüfung und die Bildung von Prüfungsausschüssen (§ 35 Absatz 3),
 6. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach § 33 einschließlich des Inhaltes der Anerkennungsurkunde,
 7. das Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen (§ 38) sowie
 8. die Weitergeltung von Anerkennungen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen (§ 40 Absatz 1) vom 27. November 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S.17), erteilt wurden.

§ 40 Weitergeltung von Anerkennungen

- (1) Eine auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen und der hiernach erlassenen Weiterbildungsverordnungen abgeschlossene Weiterbildung gilt als gleichwertig, soweit entsprechende Weiterbildungsgänge in der Weiterbildungsordnung der Pflegeberufekammer vorgesehen sind. Die Anrechenbarkeit von bereits abgeleisteten Weiterbildungsabschnitten auf Weiterbildungen nach § 33 regelt die Pflegeberufekammer in ihrer Weiterbildungsordnung.
- (2) Eine von anderen Landespflegeberufekammern oder anderen Landesämtern erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 32 zu führen, gilt auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit die Weiterbildung gleichwertig ist; die Bezeichnung ist in einer nach diesem Gesetz zugelassenen Form zu führen.
- (3) Eine vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossene oder teilweise abgeleistete Weiterbildung in den in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebieten gilt als gleichwertig, soweit entsprechende Weiterbildungsgänge in der Weiterbildungsordnung vorgesehen sind. Zeiten einer Weiterbildung, die nach dem Recht der Pflegeberufekammer nicht vorgesehen ist, können auf verwandte Weiterbildungsgänge angerechnet werden. Die Pflegeberufekammer erteilt auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

Abschnitt 5 Berufsgerichtsbarkeit

§ 41 Anwendungsbereich

- (1) Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1, die schuldhaft ihre Berufspflichten verletzen (Berufsvergehen), unterliegen der Berufsgerichtsbarkeit.
- (2) Das Berufsgericht für die Heilberufe (Berufsgericht) und der Berufsgerichtshof für die Heilberufe (Berufsgerichtshof) als Rechtsmittelinstanz, errichtet bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht durch § 59 Absatz 1 und 2 HBKG, sind zuständig für die Ahndung von Berufsvergehen im Sinne des § 41 Absatz 1.
- (3) Die Regelungen des Zweiten Teils des Heilberufekammergesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit § 42 nichts anderes bestimmt.

§ 42 Berufsrechtliche Maßnahmen

- (1) Berufsgerichtliche Maßnahmen nach § 58 Absatz 1 HBKG sind
 1. der Verweis,
 2. die Geldbuße bis zu 20.000 Euro,
 3. die Aberkennung des passiven Berufswahlrechts (§ 17 Absatz 1) für die Dauer von bis zu 10 Jahren.
- (2) Einstellungen während des Ermittlungsverfahrens nach § 65 Absatz 3 HBKG kann der Vorstand der Pflegeberufekammer mit Zustimmung des Kammermitglieds auch mit der Auflage vornehmen, einen Geldbetrag bis zu 800 Euro an eine von der Pflegeberufekammer zu bestimmende Einrichtung zu zahlen.
- (3) Bei Entscheidungen nach § 68 Absatz 2 Satz 1 HBKG kann als berufsgerichtliche Maßnahme nur ein Verweis oder eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

Abschnitt 6 Aufsicht

§ 43 Aufsicht des Landes

- (1) Soweit die Pflegeberufekammer Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahrnimmt (§ 3 Absatz 2 Satz 1), untersteht sie der Aufsicht des Landes (§ 50 des Landesverwaltungsgesetzes). Aufsichtsbehörde über die Pflegeberufekammer ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

- (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerversammlung zu laden; auf ihr Ersuchen hin ist eine Sitzung der Kammerversammlung einzuberufen. Der Vertreterin oder dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in der Kammerversammlung auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls. Das Sitzungsprotokoll ist zu veröffentlichen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung
1. jedes Ermittlungsberichts und jeder berufsgerichtlichen Klage übersandt und
 2. jeder Einstellung, jeder Stellungnahme, jedes Antrags auf mündliche Verhandlung sowie jeder gerichtlichen Verfügung und Entscheidung zugestellt.
- § 75 HBKG gilt entsprechend.
- (4) Soweit die Pflegeberufekammer Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnimmt, untersteht der Vorstand der Pflegeberufekammer der Fachaufsicht (§ 19 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes). Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Kammerversammlung und der Vorstand bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Die Regelungen des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen sowie die Regelungen der auf dieser Grundlage erlassenen Landesverordnungen sind weiter anzuwenden, bis die Pflegeberufekammer entsprechende Weiterbildungsgänge auf der Grundlage ihrer Weiterbildungsordnung entwickelt hat.
- (3) Eine vor Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen werden. Nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung sind die darin bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen.
- (4) Berufsvergehen sind nach Inkrafttreten einer Berufsordnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ahnden.

§ 45 Schlussbestimmung

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird nach Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüfen, ob eine Übernahme der Regelungen in das Heilberufekammergesetz zweckmäßig erscheint.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.17), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird Absatz 1.
2. Satz 2 wird Absatz 3.
3. Nachfolgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger keine Anwendung, soweit die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein entsprechende Regelungen zur Weiterbildung getroffen hat.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen

Das Gesetz über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen vom 5. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz

Das Ausführungsgesetz zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz (AG-GKV-VStG) vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein mit zwei Vertretern.“

Artikel 6

Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Das Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 1 werden die Worte „sowie den Berufsverbänden des Pflege- und“ durch die Worte „ ,der Pflegeberufe sowie den Berufsverbänden“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 1 werden die Worte „und die Apothekerkammer sowie die Berufsverbände des Pflege- und“ durch die Worte „ , die Apothekerkammer und die Pflegeberufekammer sowie die Berufsverbände“ ersetzt.

Artikel 7

Artikel 2 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Pflegeberufekammer

Die Schleswig-Holsteinische Pflegeberufekammer (Pflegeberufekammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie vertritt die beruflichen Interessen der Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger. Die Pflegeberufekammer führt das Landesiegel.“

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 7 tritt 12 Monate nach Konstituierung der ersten Pflegeberufekammerversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 1 außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung der Pflegeberufekammer treten außer Kraft
 1. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Psychiatrie (WBPpsychVO) vom 11. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 370),

2. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und Anästhesiepflege (WBluAVO) vom 10. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 398),
3. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für die Funktionsdienste Operationsdienst und Endoskopie (WBFOuE-VO) vom 8. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 362),
4. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Rehabilitation (WBRVO) vom 12. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 599), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 399),
5. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung zu Fachkräften für Hygiene (WBHygVO) vom 19. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 699), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 399),
6. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Onkologie und Palliativpflege (WBOuPVO) vom 8. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 354) und
7. die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit (WBLPfIEVO) vom 31. August 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 598).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig

Ministerpräsident

Kristin Alheit

Ministerin für Soziales,
Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Stefan Studt

Minister
für
Inneres und Bundesangelegenheiten

Begründung

A) Allgemeiner Teil:

Der Koalitionsvertrag 2012 - 2017 „Bündnis für den Norden - Neue Horizonte für Schleswig-Holstein“ zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein, dem Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Schleswig-Holstein, und dem Südschleswigschen Wählerverband, Landesverband, sieht vor, dass zur Verbesserung der demokratischen Beteiligung an Entscheidungen eine Pflegekammer auf den Weg gebracht werden soll (VI.2.4, Zeile 2057- 2061).

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat daher in seiner Sitzung am 14. Dezember 2012 die Landesregierung aufgefordert, „die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schleswig-Holsteinischen Pflegekammer zu schaffen, mit der den Berufsangehörigen mehr Selbstbestimmung ermöglicht und der Stellenwert der Pflegeberufe sowie - insbesondere durch eine Berufsordnung - der Schutz der Pflegebedürftigen erhöht wird“¹.

Dem Auftrag des Landtages wird mit der Vorlage des Gesetzentwurfes zur Errichtung einer Kammer in Schleswig-Holstein für die Heilberufe in der Pflege entsprochen.

Die Berufsgruppen der Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger sowie der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger zählen zu den anderen Heilberufen im Sinne des Artikels 74 Grundgesetz (GG)².

Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG ist die Bundesregierung nur für den Erlass von Regelungen für die Zulassung zu den Heilberufen zuständig. Regelungen der Berufsausübung der zugelassenen Heilberufe unterliegen der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die Errichtung einer Pflegeberufekammer in Schleswig-Holstein kann daher durch Landesrecht erfolgen³.

Vorrangig soll die Pflegeberufekammer durch Erfüllung der in § 3 PBKG übertragenen Aufgaben eine qualitativ hochwertige pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherstellen und Patientinnen und Patienten vor unsachgemäßer Pflege schützen. Die Errichtung einer Pflegeberufekammer ist demnach verfassungsrechtlich unbedenklich, da der Kammer mit diesem Gesetz Aufgaben übertragen werden, an deren Aufgabenerfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht.

Die Übertragung der in § 3 PBKG genannten Aufgabenbereiche an eine Pflegeberufekammer mit Pflichtmitgliedschaft ist verhältnismäßig⁴. Die Pflichtmitgliedschaft der Berufstätigen ist unter Berücksichtigung der Aufgabenwahrnehmung und der gesellschaftlichen Zielsetzung zwingend und damit angemessen. Die Beeinträchtigung der beruflichen Handlungsfreiheit der Mitglieder (auch unter Be-

¹ Drs. 18/321.

² vgl. BVerfGE 106, 62-166; Gerhard Igl, Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeit, 2008, S. 53 und 56

³ vgl. auch Gerhard Igl, (FN 2), S.114

⁴ vgl. BVerfGE 38, 281-312

rücksichtigung der Vorteile einer Mitgliedschaft) bleibt zumutbar. In Abhängigkeit von der Aufgabenstruktur der zukünftigen Pflegeberufekammer (insbesondere Regelung der Berufsausübung durch Erlass berufsständischer Regelungen, Regelung der Fort- und Weiterbildung oder auch Mitwirkung an Qualitätsverbesserungen in der Pflege) ist es sogar denknotwendig, dass durch die Pflichtmitgliedschaft alle Kammermitglieder mit diesen Festlegungen erreicht werden.

Die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer ist auch mit dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union vereinbar⁵.

Mehrere Gutachten stützen diese Rechtsauffassung⁶.

Um die im öffentlichen Interesse liegenden Ziele erreichen zu können, ist eine Pflichtmitgliedschaft aller in der Pflege in Schleswig-Holstein professionell tätigen Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger als Mitglieder der Pflegeberufekammer unerlässlich. Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, Beschäftigte der Alten- sowie Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Auszubildende können der Pflegeberufekammer freiwillig beitreten.

Die zu errichtende Pflegeberufekammer wird durch dieses Gesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit im Sinne der §§ 37 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) errichtet.

Die Vorbereitung der ersten Wahl der Kammerversammlung sowie der Erlass erster notwendiger Satzungsregelungen sollen durch den Errichtungsausschuss erfolgen. Seine Aufgabe ist es, innerhalb von 30 Monaten die Handlungsfähigkeit einer mandatierten Pflegeberufekammer herzustellen. Hierzu werden dem Errichtungsausschuss die erforderlichen Befugnisse nach dem PBKG eingeräumt. Um die Handlungsfähigkeit des Errichtungsausschusses sicherzustellen, ist es notwendig, dass dieser bereits die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält (Fremdfinanzierung der Errichtungsphase, Haftung).

Auch wenn die zu verkammernden Berufsgruppen den anderen Heilberufen im Sinne des GG zuzurechnen sind, sollen die jetzigen Regelungen nicht innerhalb des HBKG getroffen werden. Das Gesetz über die Kammer für die Heilberufe in der Pflege überträgt der Pflegeberufekammer in einem ersten Schritt zunächst nur die zur Zielerreichung erforderlichen Aufgabenbereiche verpflichtend. Darüber hinaus zeigt das Gesetz zusätzliche Aufgabenfelder auf (beispielsweise Bildung einer Schlichtungskommission, Angebot von Fortbildungsveranstaltungen), in welchen ein Angebot der Kammer wünschenswert ist, ein Serviceangebot für die Mitglieder jedoch während der Startphase nachrangig erfolgen kann. Der Gesetzesentwurf eröffnet der Pflegeberufekammer darüber hinaus die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Kammern und Dritten, um Kosten zu minimieren und ggf.

⁵ vgl. EuGH vom 22.09.1983 - Rs 271/82; EuGH vom 19.01.1988 - Rs 292/86; Robert Roßbruch, Zur rechtlichen Zulässigkeit von Pflegekammern unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Pflichtmitgliedschaft, Versorgungswerk, Aufgabenübertragung sowie deren Sinnhaftigkeit, 2013, S. 532 ff.

⁶ beispielweise Gerhard Igl, (FN 2); Gerhard Schulz-Koffka, Rechtliche Zulässigkeit und mögliche Kompetenzen einer Pflegekammer in Niedersachsen, 2012; Robert Roßbruch, (FN 5)

bereits bestehende Angebote zu nutzen. Dieser mehrstufige Ansatz soll die Startphase der Kammer erleichtern und das benötigte Finanzvolumen begrenzt zu halten. Es ist daher zu erwarten, dass insbesondere nach einem ersten Tätigkeitszeitraum der Pflegeberufekammer Anpassungen im Pflegeberufekammergesetz notwendig werden. Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen soll überprüft werden, ob eine Übernahme der Regelungen in das HBKG zweckmäßig erscheint (§ 44 PBKG). Unberührt bleibt eine Überprüfung und Änderung der Regelungen bei entsprechendem Anlass.

B) Einzelbegründung:

Artikel 1:

Zu § 1:

§ 1 des Gesetzes errichtet eine Pflegeberufekammer in Schleswig-Holstein als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Vertretung der beruflichen Interessen von Altenpflegerinnen und -pflegern, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern. Sofern eine Neustrukturierung der von der Verkammerung betroffenen Ausbildungsberufe durch den Bund erfolgt, sind sowohl die Regelungen dieses Gesetzes als auch die Regelungen des Pflegeberufekammergesetzes entsprechend anzupassen.

Die Pflegeberufekammer soll nach den Vorschriften des Pflegeberufekammergesetzes tätig werden.

Zu § 2:

Absatz 1: Zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Kammerversammlung der Pflegeberufekammer ist ein Errichtungsausschuss vorgesehen. Dieses Gremium wird, anders als die Kammerversammlung, nicht durch Wahl, sondern durch Benennung der Mitglieder durch das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium gebildet. Um eine Vertretung aller Berufsgruppen und Geschlechter im Errichtungsausschuss sicherzustellen und ein arbeitsfähiges Gremium zu erhalten, wird die Zusammensetzung und Größe durch das Errichtungsgesetz bestimmt. Um die Handlungsfähigkeit zu Beginn des Errichtungsprozesses sicherzustellen, ist es notwendig, diesem Ausschuss bereits die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen (Haftung, Kreditfähigkeit).

Absatz 2: Da die zukünftigen Mitglieder der Pflegeberufekammer bislang nicht registriert sind, müssen die Berufs- und Fachverbände sowie Gewerkschaften um Vorschläge zur Besetzung des Errichtungsausschusses mit Berufsangehörigen gebeten werden. Darüber hinaus ist es auch möglich, sich als Berufsangehöriger für die Arbeit im Errichtungsausschuss zu bewerben.

Absatz 3: Die Aufgabe des Errichtungsausschusses besteht darin, die erste Wahl einer Kammerversammlung vorzubereiten und sodann eine legitimierte Kammerversammlung der Pflegeberufekammer einzuberufen. Daneben bereitet der Errichtungsausschuss die Tätigkeit der Kammer vor. Hierzu ist es notwendig, erste Satzungen zu erlassen. Der Errichtungsausschuss nimmt daher die Stellung

der späteren Kammerversammlung ein. Seine Tätigkeit endet mit der Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung der Pflegeberufekammer.

Absatz 4: Auf die Begründung zu Absatz 3 Satz 1 und 2 wird verwiesen. Der Vorstand des Errichtungsausschusses hat in der Übergangszeit die Stellung des Kammervorstandes, die oder der Vorsitzende die Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Zu § 3:

Die zentrale Aufgabe des benannten Errichtungsausschusses liegt darin, die Wahl einer Kammerversammlung vorzubereiten und durchzuführen, um die Tätigkeit der Pflegeberufekammer auf eine legitimierte Grundlage zu stellen. Grundlage für die Wahl der Kammerversammlung ist die durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium zu erlassene Wahlverordnung.

Dem Ausschuss wird zu diesem Zweck das Recht eingeräumt, die notwendigen Satzungen für die gestellte Aufgabe zu erlassen. Hierbei unterliegt der Errichtungsausschuss wie auch die spätere Kammerversammlung den im Pflegeberufekammergesetz enthaltenen Genehmigungsvorbehalten durch die Aufsichtsbehörde. Der Errichtungsausschuss wird eine Hauptsatzung, eine Berufsordnung, eine Haushaltssatzung und eine Beitragssatzung zu erlassen haben, die die zur Vorbereitung der Wahl der Kammerversammlung und dem Beginn der Tätigkeit der Pflegeberufekammer notwendigen Regelungen enthalten. Der Aufgabenbereich des Errichtungsausschusses ist zielgerichtet und aufgrund fehlender Legitimation durch die Gesamtheit des Berufsstandes sowohl inhaltlich als auch zeitlich begrenzt.

Zu § 4:

Zur Vorbereitung der ersten Kammerwahl hat der Errichtungsausschuss ein Wählerverzeichnis aller Berufsangehörigen zu erstellen, die Mitglieder der Pflegeberufekammer werden. Absatz 1 sieht daher eine Meldeverpflichtung der Berufsangehörigen vor. Nachweise können auch in eingescannter Form elektronisch übermittelt werden. Um eine Legitimation der Pflegeberufekammer durch die Gesamtheit des Berufsstandes sicherzustellen sowie die Funktionsfähigkeit zu erhalten, ist es notwendig, sowohl Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein zeitlich begrenzt in die Vervollständigung und Erarbeitung der Mitgliederlisten durch Übermittlung von Angaben oder Unterlagen einzubinden. Die Berufsangehörigen sind bei einer Datenweitergabe entsprechend zu informieren. Die Meldeverpflichtung der Berufsangehörigen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist in geeigneter Weise, beispielsweise durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften, bekanntzugeben. Der Errichtungsausschuss könnte seine auf Auskunftserteilung gerichteten Verwaltungsakte notfalls im Wege des Verwaltungszwangs (§§ 228 ff LVwG) durchsetzen.

Artikel 2:

Zu § 1:

Die Schleswig-Holsteinische Pflegeberufekammer wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet und ist berechtigt das Landessiegel zu führen. Dies beinhaltet insoweit die Genehmigung zur Führung des Landeswappens im Sinne

des § 3 Absatz 2 Nummer 4 der Hoheitszeichenverordnung vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 272).

Zu § 2:

Absatz 1: Pflichtmitglieder der Pflegeberufekammer sind alle Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder -pfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger sind und einen dieser Berufe in Schleswig-Holstein ausüben. Pflichtmitglieder sind auch in der Pflege tätige Personen, die eine vergleichbare Berufsbezeichnung führen dürfen, beispielsweise Krankenschwestern und Krankenpfleger oder Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger. Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden, unabhängig von dem zeitlichem Umfang der Anwendung oder Verwendung. Somit sind auch Personen Mitglied der Pflegeberufekammer, die zwar nicht im engeren Sinne Patientinnen und Patienten pflegen, deren Berufsbezeichnung aber beispielsweise Voraussetzung für die Übernahme der beruflichen Tätigkeit ist oder wenn die Ausübung des Berufes die Anwendung oder Verwendung berufsgruppenspezifischer Fachkenntnisse erfordert (beispielsweise auch innerhalb von Behörden, Verbänden oder anderen Institutionen sowie Lehr-, Gutachter- oder Beratungstätigkeiten). Der Beruf wird beispielsweise auch ausgeübt in Zeiten des Erholungs- und Sonderurlaubs, des Mutterschutzes, der Elternzeit sowie einer Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung, soweit das arbeitsvertragliche Verhältnis fortbesteht. Eine dadurch entstehende Reduzierung des Einkommens wird bei der Festsetzung der Kammerbeiträge angemessen berücksichtigt. Die private Erbringung von Pflegeleistungen erfüllt nicht den Tatbestand der Berufsausübung.

Absatz 2 bis 5: Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, Beschäftigte der Alten- sowie Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (beispielsweise neben den Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten auch Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer) und Auszubildende können der Pflegeberufekammer freiwillig beitreten.

Die Pflegeberufekammer kann darüber hinaus in der Hauptsatzung die freiwillige Mitgliedschaft weiterer Personengruppen regeln, die mit direktem Bezug zur professionellen Pflege von Patientinnen und Patienten beruflich tätig sind, ohne über eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 zu verfügen. Mitglieder bereits bestehender Heilberufekammern sind von einer Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 5 ausgeschlossen.

Absatz 6: Berufsangehörige, die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs in Schleswig-Holstein ihren Beruf ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung im Sinne des Europäischen Rechts zu haben, gehören der Pflegeberufekammer nicht an, solange sie in einem anderen Staat beruflich niedergelassen sind. Sie sind jedoch verpflichtet, ihre Dienstleistung einmalig anzuzeigen. Aus Gründen des Patientenschutzes sind auf sie die berufsständischen Regelungen des Pflegeberufekammergesetzes nach Maßgabe der einschlägigen Europäischen Richtlinien entsprechend anzuwenden.

Zu § 3:

Absatz 1: Der Aufgabenkatalog umschreibt den Aufgabenkreis der Pflegeberufekammer, der durch die Aufzählung und die nachfolgenden Vorschriften im Pflegeberufekammergesetz noch weiter konkretisiert wird.

Die Pflegeberufekammer unterliegt wie auch die anderen Heilberufekammern als Körperschaft des öffentlichen Rechts bei der Aufgabenwahrnehmung dem in der Rechtsprechung entwickelten Mäßigungsgebot. Bei jeder Betätigung darf der durch die gesetzlich normierte Aufgabenstellung gezogene Rahmen nicht verlassen werden. Darüber hinaus sind Äußerungen zu Fragestellungen innerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs mit der erforderlichen Sachlichkeit zu gestalten, insbesondere ist nicht nur diffamierende und einseitig dominierende, sondern auch polemische, überzogene oder ausfällige Kritik untersagt⁷. Eine eindeutige Grenze finden die Aufgaben berufsständischer Kammern dort, wo sie mit allgemeinpolitischen Erklärungen und Aktivitäten hervortreten, die keinen berufsbezogenen Inhalt haben⁸.

Absatz 2: Grundsätzlich sind die von der Pflegeberufekammer wahrgenommenen Aufgaben Selbstverwaltungsaufgaben. Dies gilt auch für die von der Kammer zur Durchführung der Aufgaben erlassenen begünstigenden und belastenden Verwaltungsakte. Bei der Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften (beispielweise die Berufsordnung) handelt es sich jedoch um Gefahrenabwehr im Sinne des § 162 LVwG, die zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird. Der Vorstand der Kammer gilt insoweit als Ordnungsbehörde (§ 164 Absatz 1 Nummer 4 LVwG). Dem Kammervorstand stehen für gefahrabwehrende Maßnahmen das Instrumentarium der §§ 173 ff. LVwG, insbesondere § 176 (Verwaltungsakte) sowie die Regelungen des allgemeinen Vollzugsverfahrens (§§ 228 ff. LVwG) zur Verfügung.

Absatz 3: Der Pflegeberufekammer können auf der Grundlage des Absatzes 3 auch weitere bestimmte Aufgaben, auch zur Erfüllung nach Weisung, übertragen werden. Die Aufgabenübertragung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Pflegeberufekammer. Zugleich mit der Aufgabenübertragung und der Bestimmung der Art der Aufgabenwahrnehmung ist eine Kostenregelung zu treffen.

Absatz 4: Der Pflegeberufekammer wird die Möglichkeit eingeräumt, sich an Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts (beispielweise Vereinigungen mit anderen Pflegeberufe- oder auch Heilberufekammern auf Landes- oder auf Bundesebene) zu beteiligen, in solchen mitzuwirken oder solche zu bilden. Auch bei dieser Zusammenarbeit unterliegt die Kammer dem Mäßigungsgebot (vgl. Absatz 1).

Zu § 4:

Absatz 1: Kernaufgabe der Pflegeberufekammer ist es, einen fachlich hochstehenden Berufsstand auch durch die Förderung der beruflichen Fortbildung im öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesen zu erhalten. Hierzu trifft die Kammer geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fortbildung, kann ei-

⁷ HessVGH, Beschluss vom 19. Juli 2004, NVwZ-RR 2005, 114; OVG Lüneburg, Urteil vom 29. November 1977, VIII OVG A 128/75

⁸ BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 1981 – 5 C 56/79 –, BVerwGE 64, 298-307

gene Fortbildungsangebote vorhalten, Fortbildungsmaßnahmen zertifizieren sowie den Kammermitgliedern Fortbildungszertifikate erteilen. Das Obergericht Sachsen-Anhalt kommt zu dem Ergebnis, dass es für den Erlass von Fortbildungsregelungen, die mit einer unmittelbaren Außenwirkung für Kammermitglieder verbunden sind, einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf⁹.

Absatz 2: Die Pflegeberufekammer soll an der Sicherung der Qualität der Leistungserbringung im öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesen mitwirken. Die Qualitätssicherung ist für den Versorgungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) gesetzlich eingeführt und definiert worden (§§ 135 ff). Nach den Regelungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) bleiben die Träger von Pflegeeinrichtungen für die Qualität der Leistungen ihrer Einrichtungen einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität verantwortlich. Die Pflegeberufekammer führt daher keine Qualitätsprüfung von Pflegeeinrichtungen nach den Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Qualitätssicherung der Begutachtung und Beratung für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung durch. Die Qualitätssicherung soll in erster Linie der Verbesserung der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Patientinnen und Patienten dienen. Unbeschadet der primären Qualitätsverpflichtung der Versorgungsträger erhält die Pflegeberufekammer in Absatz 2 den Auftrag, sich an der Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen zu beteiligen und insbesondere durch die Definition von berufsrechtlichen Maßstäben der Pflege zur Qualitätssicherung beizutragen. Erforderliche Daten können unter Berücksichtigung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen erhoben werden.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Satzungen zur Fortbildung und Qualitätssicherung und definiert Mindestinhalte, sofern von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird.

Zu § 5:

Absatz 1: Es liegt im öffentlichen Interesse, dass insbesondere im Rahmen der Anwendung pflegerischer Methoden berufsethische und berufsrechtliche Fragestellungen, die sich aus konkreten Vorhaben ergeben können, im Vorwege aufgeklärt und bewertet werden.

Darüber hinaus ist untrennbar mit dem professionellen Pflegealltag auch die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechtes auf Leben, auf Würde und auf respektvolle Behandlung verbunden. Pflegeabläufe und das Ziel von Pflegemaßnahmen sind mit den Interessen des Pflegebedürftigen in Einklang zu bringen. Pflege soll ohne Rücksicht auf das Alter, Behinderung oder Krankheit, das Geschlecht, den Glauben, die Hautfarbe, die Kultur, die Nationalität, die politische Einstellung, die Rasse oder den sozialen Status ausgeübt werden. Die Pflegeberufekammer setzt sich daher dafür ein, das pflegerische Handeln des Berufsstandes unter Berücksichtigung der Situation der pflegerisch bedürftigen Menschen zu reflektieren und Maßstäbe für Entscheidungen in der professionellen Pflege zu entwickeln.

⁹ Urteil vom 19. Juli 2012 – 1 K 75/11

Ethikkommissionen können eine objektive Beratung der Mitglieder in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragestellungen sicherstellen. Die Pflegeberufekammer hat durch Satzung eine Ethikkommission zu errichten. Absatz 3 ermöglicht hierbei der Kammer die Kooperation mit einer bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein bereits errichteten Ethikkommission, den Anschluss an eine Ethikkommission einer anderen Landespflegeberufekammer oder die Bildung einer gemeinsamen Ethikkommission mit Landespflegeberufekammern.

In Anwendung des Gebotes des Artikels 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sollen Frauen und Männer in gleicher Anzahl in der Ethikkommission vertreten sein. Die mit der Tätigkeit der Ethikkommission zusammenhängenden Fragen, wie beispielweise die interdisziplinäre Zusammenarbeit, das Verfahren und die Kosten, sind durch Satzung zu regeln. Absatz 2 normiert den Mindestinhalt der Satzung über die Ethikkommission.

Zu § 6:

Absatz 1: Die Pflegeberufekammer kann zur Vermeidung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung der Kammerangehörigen ergeben, sowie zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen Kammerangehörigen, Patientinnen und Patienten, Angehörigen oder Dritten eine Schlichtungskommission errichten. Das Vorhalten einer Schlichtungsstelle ist ein Service der Pflegeberufekammer an ihre Mitglieder und kann die Durchführung kostenintensiver Gerichtsverfahren bei Streitigkeiten vermeiden. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt darüber hinaus möglich.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Zusammensetzung der Schlichtungskommission und das Schlichtungsverfahren. Frauen und Männer sollen entsprechend § 15 Absatz 1 Gleichstellungsgesetz in der Schlichtungskommission vertreten sein. Ausnahmen sind nur in personell oder fachlich begründeten Einzelfällen zulässig.

Absatz 4 eröffnet der Pflegeberufekammer die Möglichkeit, sich Schlichtungskommissionen anderer Landespflegeberufekammern anzuschließen oder mit diesen gemeinsame Schlichtungskommissionen zu errichten.

Zu § 7:

Absatz 1: Da die Erlaubnis zum Führen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Berufsbezeichnungen nicht durch die Pflegeberufekammer selbst erteilt wird und als weitere Voraussetzung für die Kammermitgliedschaft einer dieser Berufe in Schleswig-Holstein ausgeübt werden muss, bedarf es einer aktiven Mitwirkung der Kammermitglieder. Diese haben insbesondere den Beginn, das Ende und Veränderungen der beruflichen Tätigkeit der Pflegeberufekammer anzuzeigen.

Absatz 2: Neben den die Kammermitgliedschaft begründenden Daten benötigt die Pflegeberufekammer zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine Reihe von weiteren personenbezogenen Daten von ihren Kammermitgliedern sowie Daten zu ihrer aktuellen Beschäftigungssituation. Absatz 2 bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern diese für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Absatz 2 Satz 3 stellt die Funktionsfähigkeit der Pflegeberufekammer sicher, da sich beispielsweise aus Meldeverstößen bereits eine berufsrechtliche Verfolgung ergeben könnte.

Auch im HBKG sind für die fünf bestehenden Heilberufekammern entsprechende Regelungen enthalten, die sich in der langjährigen Kammerarbeit als praktikabel erwiesen haben. Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer im Sinne der Richtlinie (EG) 36/2005 werden zwar nicht Kammermitglieder, unterliegen aber auch Melde- und Berufspflichten und sind daher mitwirkungspflichtig.

Absatz 3: Die bei der Pflegeberufekammer erhobenen Daten sollen genutzt werden, um Aussagen zur landesweiten oder regionalen Beschäftigungssituation in der Pflege treffen zu können. Die vorhandenen Statistiken des Statistikamtes Nord bzw. des Statistischen Bundesamtes bilden hier nur Teilbereiche ab. Das bei der Pflegeberufekammer erhobene Datenmaterial ermöglicht es, Nachsteuerungsmaßnahmen in der Pflege an der regionalen Versorgungssituation auszurichten.

Zu § 8:

Absatz 1: Zusätzlich zu dem generellen Datenprofil des § 7 Absatz 2 besteht eine weitere Auskunftspflichtung im besonderen Einzelfall. Hier kann das Kammermitglied sich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht berufen, wenn die gewünschte Informationsweitergabe eine strafrechtliche oder berufsrechtliche Verfolgung auslösen würde. Das Auskunftsverweigerungsrecht besteht nicht für die Verpflichtung zur Unterrichtung über das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens. Auf Daten, die dem Sozialgeheimnis nach den Regelungen des SGB unterliegen, besteht kein Zugriff.

Die Absätze 2 bis 5 regeln besondere Auskunftsberechtigungen oder Auskunftspflichten zwischen der Pflegeberufekammer und anderen öffentlichen Stellen, die auch den anderen Heilberufekammern durch entsprechende Regelungen im HBKG eingeräumt wurden. Darüber hinaus kann die Pflegeberufekammer auf der Grundlage der allgemeinen Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes Daten erheben, übermitteln oder verarbeiten.

Absatz 2 berechtigt die Pflegeberufekammer, soweit hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten vorliegen, den „Anfangsverdacht“ mit Hilfe gesicherter Daten anderer öffentlicher Stellen zu erhärten oder zu entkräften. Die Kammer erhält so die Möglichkeit, den Sachverhalt weiter aufzuklären, um entscheiden zu können, ob ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten ist.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen zuständiger Behörde und Pflegeberufekammer ist für die Aufgabenerledigung beider Stellen von zentraler Bedeutung.

Die zuständige Behörde unterrichtet die Pflegeberufekammer nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich über die Erteilung, Rücknahme und den Widerruf von Berufserlaubnissen der Mitglieder sowie über Auskünfte anderer Mitgliedstaaten auf Grundlage der Richtlinie (EG) 36/2005 über das Vorliegen disziplinarrechtlicher, strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung auswirken können.

Im Gegenzug ist auch die Pflegeberufekammer nach Absatz 5 verpflichtet, die zuständige Behörde oder andere Pflegeberufekammern (bei Mitgliedschaft in mehreren Kammern) über Sachverhalte zu informieren, sofern eine weitere Be-

rufstätigkeit des Kammermitglieds erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt.

Die Absätze 3 und 4 bilden die Grundlage für die Weiterleitung von Daten auf der Grundlage der Richtlinie (EG) 36/2005 sowie der jährlichen Pflegeberufestatistik.

Über das Ergebnis eines berufsrechtlichen Verfahrens, welches nicht der Verfolgung von Individualinteressen Dritter, sondern dem gesellschaftlichen Ziel dient, einen sittlich und fachlich hochstehenden Berufsstand in der professionellen Pflege zu erhalten, wird nach Absatz 6 neben dem Kammermitglied nur die Dienstleistungsempfängerin oder Dienstleistungsempfänger informiert. Dritte, selbst wenn sie Beschwerdeführer sind, erhalten zum Schutz der Pflegekraft keine Information über den Ausgang des berufsrechtlichen Verfahrens. Eine entsprechende Regelung ist auch im HBKG enthalten.

Zu § 9:

Die Pflegeberufekammer trifft in Anlehnung an die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes in einer Satzung Regelungen zum Finanzwesen, die nach § 21 Absatz 2 Satz 2 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (vgl. § 43) bedarf. Damit ist sichergestellt, dass die tragenden Grundsätze des Landeshaushaltsrechts bei der Regelung des Haushaltswesens der Pflegeberufekammer berücksichtigt werden. Die Rahmenvorgaben entsprechen weitestgehend den Regelungen im HBKG.

Zu § 10:

Absatz 1: Die Finanzierung der Pflegeberufekammer erfolgt im Wesentlichen durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Dabei sind die von der Rechtsprechung anerkannten allgemeinen Grundsätze der Beitragsgestaltung, beispielsweise die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (hierbei ist das Einkommen, das aufgrund von pflegerischer Tätigkeit erzielt wird, zu berücksichtigen) und der unterschiedliche Nutzen, den verschiedene Mitgliedergruppen aus der Kammertätigkeit ziehen, angemessen zu berücksichtigen. Es können aus sozialen Gründen Beitragsfreistellungen festgelegt werden.

Absatz 2: Durch besondere Leistungen oder durch die Benutzung besonderer Einrichtungen der Pflegeberufekammer werden nur einzelne Kammermitglieder oder auch Dritte begünstigt. Es ist daher nicht immer gerechtfertigt, diese zum Teil arbeits- und zeitaufwendige Tätigkeit der Pflegeberufekammer aus dem Beitragsaufkommen aller Kammermitglieder zu finanzieren. Mit Absatz 2 wird der Pflegeberufekammer die Möglichkeit eingeräumt, durch eine Gebührensatzung für die Vornahme besonderer Amtshandlungen oder die Benutzung von Einrichtungen ein Entgelt von den im Einzelfall betroffenen Personen zu erheben. Soweit Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3), richtet sich die Kostenerstattung nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Zu § 11:

Die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer sind zwar nicht Mitglieder der Pflegeberufekammer, unterliegen aber bei ihrer Berufsausübung der berufsrechtlichen Überwachung und damit nach der Richtlinie (EG) 36/2005

grundsätzlich denjenigen Regelungen der Berufsordnung, die dem Schutz von Patientinnen und Patienten dienen. Eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit durch berufsständische Regelungen ist darüber hinaus nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union zulässig, wenn ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird und die Beschränkung geeignet und erforderlich ist, das Ziel zu erreichen¹⁰.

Zu § 12:

Organe der Pflegeberufekammer sind entsprechend den Regelungen im HBKG für die Heilberufekammern die Kammerversammlung und der Vorstand.

Zu § 13:

Die Größe der Kammerversammlung der Pflegeberufekammer wird auf 40 Mitglieder festgesetzt. Die Größe der Kammerversammlung stellt die Handlungsfähigkeit der Mitgliederversammlung sicher. Die Plätze in der Kammerversammlung werden nach dem Anteil der wahlberechtigten Berufsangehörigen an der Gesamtzahl an die Berufsgruppen vergeben, so dass eine angemessene Vertretung sichergestellt ist.

Zu § 14:

Absatz 1: Die Kammerversammlung wird auf fünf Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in ihrer jeweiligen Berufsgruppe gewählt, so dass alle Berufsgruppen in der Kammerversammlung vertreten sind. Freiwillige Mitglieder wählen in der Berufsgruppe, die ihrer Fachrichtung zugeordnet werden kann. Gehört ein Mitglied mehreren Berufsgruppen an, so hat es zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.

Absatz 2: Die Regelungen im Absatz 2 dienen dem Ziel, dass Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Kammerversammlung vertreten sind. Die Wahlverordnung hat allerdings auch Regelungen für den Fall zu treffen, dass der Vorgabe des Satzes 2 aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprochen werden kann.

Absatz 3: Durch die Möglichkeit, gebundene Landeslisten zur Wahl zu stellen, soll die Repräsentanz kleiner Berufsgruppen in der Kammerversammlung verbessert werden.

Die nähere Ausgestaltung der Grundsatzregelungen der Absätze 1 bis 3 erfolgt in der Wahlverordnung Pflegeberufekammer, welche von der Aufsichtsbehörde erlassen wird (vgl. § 20).

Absatz 4: Die Kammerversammlung soll spätestens zwei Monate nach der Wahl zusammentreten. Die bisherige Kammerversammlung bleibt aufgrund der Regelung in § 44 Absatz 1 bis zu einer Neuwahl im Amt.

Zu § 15:

§ 15 regelt die Wahlberechtigung von Kammermitgliedern, die zu Beginn der Wahlzeit seit mindestens drei Monaten bei der Kammer gemeldet sind. Wahlbe-

¹⁰ Urteil vom 12. September 2013, - C- 475/11

rechtigt sind auch die freiwilligen Mitglieder nach § 2 Absatz 2 bis 5. Die Wahlzeit wird in der Wahlverordnung bestimmt. Meldezeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu welchem das Kammermitglied in das Mitgliederverzeichnis der Pflegeberufekammer nach § 7 Absatz 2 Satz 1 eingetragen wurde.

Zu § 16:

Die Regelung entspricht der für die Mitglieder von Heilberufekammern geltenden Bestimmung im HBKG und legt fest, wann ein wahlberechtigtes Mitglied im Sinne des § 15 vom Wahlrecht ausgeschlossen werden muss.

Zu § 17:

Wählbar sind Kammermitglieder im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sind. Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht, nicht mehr oder außerhalb des Geltungsbereiches des Pflegeberufekammergesetzes ausüben und freiwillige Mitglieder der Pflegeberufekammer sind, können in die Kammerversammlung gewählt werden. Freiwillige Mitglieder im Sinne der Absätze 3 bis 5 sind nicht in die Kammerversammlung wählbar. Auf die Begründungen zu § 22 und § 27 wird verwiesen.

Zu § 18 und § 19:

Die Regelungen entsprechen den für die Mitglieder von Heilberufekammern geltenden Bestimmungen im HBKG.

Zu § 20:

Die Rahmenvorgaben des Pflegeberufekammergesetzes zur Wahl der Kammerversammlung und des Vorstandes sind in der Wahlverordnung auszugestalten. Der Absatz 2 enthält einen Katalog der Mindestinhalte. Die Wahlverordnung wird von der Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Pflegeberufekammer erlassen.

Zu § 21:

Nach Absatz 1 ist die Kammerversammlung das zuständige Entscheidungsorgan für alle Angelegenheiten der Kammer. Abgrenzungskriterien zur Tätigkeit des Vorstandes sind die Begriffe „allgemeine Bedeutung“ und „laufende Geschäftsführung“. Durch „allgemeine Bedeutung“ wird hervorgehoben, dass die von der Kammerversammlung zu entscheidenden Angelegenheiten grundsätzlich über den Einzelfall hinausgehen und auch Handlungsanweisung für den Vorstand sein sollen. Die Kammerversammlung kann in diesem Rahmen jederzeit durch entsprechende Beschlüsse Kompetenzen auf den Vorstand delegieren.

Ausgenommen sind hiervon Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 2 regelt, welche Satzungen grundsätzlich von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind. Bei einigen Satzungen darf die Genehmigung der Satzung nur im Benehmen mit anderen fachlich zuständigen Ministerien erteilt werden. Das notwendige Benehmen stellt die Aufsichtsbehörde her.

Absatz 3: Die Sitzungen der Kammerversammlung sind „berufsöffentlich“. Die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Kammer sowie von weiteren Personen kann auf Dauer oder im Einzelfall zugelassen werden.

Zu § 22:

§ 22 übernimmt die Regelung des HBKG zur Zusammensetzung der Vorstände der Heilberufekammern, die sich in der Kammerarbeit als praktikabel erwiesen hat. Auch die Pflegeberufekammer kann entscheiden, ob sie zur Unterstützung und Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten ein oder zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wählt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung, die von der Kammerversammlung festzusetzen ist.

Zu § 23:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes von den vorangegangenen Regelungen über die Zusammensetzung abgetrennt worden. In den Vorstand können auch Kammerangehörige gewählt werden, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind, also auch freiwillige Mitglieder nach § 2 Absatz 2 bis 5.

§ 18 gilt für den Verlust der Mitgliedschaft im Vorstand entsprechend (Absatz 3). Sofern ein straf- oder berufsrechtliches Klagverfahren gegen ein Vorstandsmitglied eingeleitet wurde, ruht dessen Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens und der Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Nummer 3 gegeben sind.

In Absatz 1 wird das Quorum für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern auf zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl festgeschrieben.

In Absatz 2 wird das Gebot des Artikels 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein umgesetzt.

Zu § 24:

Absatz 1: Der Vorstand der Pflegeberufekammer führt die Geschäfte der Kammer, hierbei unterstützt ihn die hauptamtliche Geschäftsführung und Geschäftsstelle der Pflegeberufekammer. Nähere Regelungen trifft die Hauptsatzung. Der Vorstand der Pflegeberufekammer erlässt die im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendigen Verwaltungsakte (vgl. auch § 3 Absatz 4).

Die Sitzungen des Vorstandes sind nach allgemeinem Verwaltungsrecht vertraulich. Aus bestimmten Gründen kann die Teilnahme weiterer Personen erforderlich sein. Die Hauptsatzung kann daher die Teilnahme weiterer Personen vorsehen. Diese Personen dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken; sie haben also nur eine beratende Stimme. Durch Verweis auf die Verschwiegenheitspflicht des LVwG kommt bei Verstößen § 203 Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuches (StGB) zum Tragen.

Die weiteren besonderen Aufgaben des Vorstandes sind in Absatz 2 zusammengefasst. Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung für eilige Maßnahmen.

Zu § 25:

Absatz 1 stellt klar, dass die Präsidentin oder der Präsident nicht nur dem Vorstand angehört und damit die Geschäfte der Pflegeberufekammer führt, sondern auch die Sitzungen der Kammerversammlung leitet. Das schließt nicht aus, dass sie oder er sich bei der Leitungsfunktion unterstützen lassen kann, etwa indem

sie oder er unter Beibehaltung der Leitungsfunktion ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied der Kammerversammlung zur Unterstützung heranzieht (beispielsweise zur Führung der Liste zu Redebeiträgen oder zur widerruflichen Übernahme des Vorsitzes für bestimmte Beratungsthemen). Das Nähere kann die Geschäftsordnung regeln.

Mindestens 500 Mitglieder der Pflegeberufekammer oder ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung können nach Absatz 2 die Einberufung einer Kammerversammlung unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

Zu § 26:

Die einfache Stimmenmehrheit bildet die Regel für Beschlüsse innerhalb der Organe der Kammern, sofern nicht abweichende Mehrheiten gesetzlich geregelt sind (vgl. § 23 Absatz 1). Die Pflegeberufekammer kann in der Hauptsatzung weitere Ausnahmen bestimmen. Aus formellen Gründen ist klagestellt, dass bei der Berechnung der Stimmenmehrheit Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind zu veröffentlichen. In der Hauptsatzung kann die Art der Veröffentlichung bestimmt werden (Absatz 3). Unabhängig davon sind Satzungen nach § 68 LVwG bekannt zu machen.

Zu § 27:

Die Kammerversammlung kann - beispielsweise zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen - Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können Kammermitglieder angehören, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind, um Fachleuten die Mitwirkung in bestimmten Bereichen zu ermöglichen.

Zu § 28:

Absatz 1: Abgesehen von vermögensrechtlichen Verpflichtungen ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch die Präsidentin oder den Präsidenten verwaltungsrechtlich ausreichend.

Vermögensrechtliche Bindungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung bedürfen nach Absatz 2 der Schriftform und des Vollzugs durch zwei Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes, beispielsweise durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Nähere Bestimmungen kann die Hauptsatzung treffen.

Zu § 29:

§ 29 enthält die Grundsätze der Berufsausübung. Die Regelungen des Absatzes 2 definieren die Berufsausübung durch Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 als eigenständige Pflgetätigkeit im Rahmen ärztlich veranlasster Maßnahmen (Delegation). Die hier getroffenen Regelungen gelten unbeschadet anderer Vorschriften, die ebenfalls die Ausübung pflegerischer Tätigkeiten regeln. Die Pflgetätigkeit aller Kammermitglieder ist nach dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auszuüben (Absatz 1). Die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen spielt eine entscheidende Rolle. Kompetenz- und Delegationsbereiche sind nach Absatz 3 zu achten. Im Rahmen der übertragenen Handlungsfelder arbeiten Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 eigenverantwortlich. Die

Erarbeitung von multidisziplinären und berufsübergreifenden Lösungen (Absatz 4) ist von großer Bedeutung. Berufsangehörige nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 können Auszubildende, Praktikantinnen sowie pflegerische Hilfskräfte in der fachpraktischen Pflege anleiten (Absatz 5).

Zu § 30:

§ 30 leitet aus den allgemeinen Grundsätzen zur Berufsausübung konkrete Berufspflichten ab, die in der Berufsordnung der Pflegeberufekammer zu regeln sind.

Zu § 31:

§ 31 enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Berufsordnung als Satzung und legt fest, welche Regelungen die Berufsordnung der Pflegeberufekammer enthalten kann. Über die in § 30 aufgeführten Berufspflichten hinaus können in der Satzung Regelungen zu den Themenbereichen Delegation, Zusammenarbeit, Datenschutz und Schweigepflicht, Qualitätssicherung, Fortbildung, Pflegeethik, Absicherung der professionell Pflegenden sowie Ausbildung enthalten sein. Auf die Genehmigungspflicht nach § 21 Absatz 2 Satz 2 wird verwiesen.

Zu § 32:

Die Aufgabe der Weiterbildung in der Pflege geht mit der Errichtung einer Pflegeberufekammer in Schleswig-Holstein von der zuständigen Behörde auf die Pflegeberufekammer über. Die Übergangsbestimmungen des § 44 sind zu beachten.

Die Mitglieder der Pflegeberufekammer können nach den Regelungen des Abschnitts 4 des PBKG besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Weiterbildungslehrgängen erwerben.

Zu § 33:

In den in Absatz 1 aufgeführten Berufsfeldern und Themenbereichen werden bereits Weiterbildungslehrgänge angeboten, die sich in der Pflegepraxis als notwendig erwiesen haben. Die Bestimmung von weiteren Weiterbildungsbezeichnungen durch die Pflegeberufekammer ist nach Absatz 2 möglich, sofern diese im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und angemessene pflegerische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Diese Kriterien gelten nicht nur bei der Einführung eines Weiterbildungslehrganges, sondern auch bei dessen eventueller Aufhebung (Absatz 3).

Zu § 34:

Absatz 1: Voraussetzung für das Führen einer Weiterbildungsbezeichnung ist die Anerkennung durch die Pflegeberufekammer.

Diese Anerkennung wird Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 erteilt, sofern diese den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang durchlaufen und die vorgeschriebene Prüfung erfolgreich absolviert haben (Absatz 2). Auf die Regelung des § 36 Absatz 2 wird verwiesen.

Wurde von der Pflegeberufekammer die Gleichwertigkeit eines ausländischen Weiterbildungsabschlusses mit einem in der Weiterbildungsordnung enthaltenen Weiterbildungslehrgang festgestellt (vgl. Begründung zu § 38), ist die Bezeichnung nach Absatz 3 zu führen, die aufgrund der Weiterbildungsordnung in diesem

Weiterbildungslehrgang erworben wird. Gleiches gilt für Dienstleistungserbringenden und Dienstleistungserbringer, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.

Die Absätze 4 und 5 regeln Widerruf und Rücknahme der Anerkennung. §§ 116 und 117 LVwG sind anzuwenden.

Zu § 35:

Die Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Weiterbildungslehrgänge ist im Wesentlichen der Satzung der Pflegeberufekammer vorbehalten. § 35 legt nur den Rahmen und Mindeststandards fest. Weitestgehend wurden die Regelungen des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen, welches bislang die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Fachweiterbildungen gebildet hat, übernommen. Nähere Regelungen trifft die Pflegeberufekammer in ihrer Weiterbildungsordnung.

Zu § 36:

Absatz 1: § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen wurde übernommen. Nach Absatz 2 können auf Antrag auch Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe (beispielsweise Hebammen) zu Weiterbildungslehrgängen der Pflegeberufekammer zugelassen werden.

Zu § 37:

Absatz 1: Weiterbildungsstätten werden nunmehr durch die Pflegeberufekammer zugelassen. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen wurden im Absatz 2 entsprechend übernommen. Absatz 3 entspricht § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen. Die Pflegeberufekammer führt ein Verzeichnis der anerkannten Weiterbildungsstätten (Absatz 4), welches zu veröffentlichen ist.

Zu § 38:

Nach Absatz 1 kann die Pflegeberufekammer auf Antrag Weiterbildungszeiten und Prüfungen anrechnen oder anerkennen, die nach anderen Anforderungen durchgeführt wurden, jedoch mit den in der Weiterbildungsordnung geforderten Zeiten und Prüfungen gleichwertig sind.

Die Absätze 2 bis 9 regeln die Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen, die von EU-Staaten, EWR-Staaten, Vertragsstaaten oder Drittstaaten ausgestellt oder anerkannt wurden. Die Regelungen entsprechen den Regelungen des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen bzw. den Regelungen des HBKG und orientieren sich an den Verfahrensregelungen zur Anerkennung der Grundqualifikation. Zur Begründung wird ergänzend auf die Drucksache 18/1342 des Schleswig-Holsteinischen Landtages verwiesen. Nähere Bestimmungen trifft die Weiterbildungsordnung der Pflegeberufekammer nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union (Absatz 10).

Zu § 39:

§ 39 enthält die Rechtsgrundlage für die von der Pflegeberufekammer zu erlassende Weiterbildungsordnung und legt Mindestinhalte der Satzung fest.

Zu § 40:

Weiterbildungen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen abgeschlossen wurden, gelten nach Absatz 1 als gleichwertig, sofern die Weiterbildungsordnung entsprechende Weiterbildungs-gänge vorsieht. Auch Weiterbildungsanerkennungen anderer Landespflegeberufekammern dürfen in der in Schleswig-Holstein zugelassenen Form geführt werden, sofern diese gleichwertig sind (Absatz 2). Dieses gilt nach Absatz 3 auch für Weiterbildungen, die im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen wurden, soweit die Weiterbildungsordnung einen entsprechenden Weiterbildungslehrgang vorsieht.

Zu § 41:

Alle Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1, die schuldhaft ihre Berufspflichten verletzen, unterliegen der Berufsgerichtsbarkeit. Diese Verstöße werden durch die der Verwaltungsgerichtsbarkeit angegliederten Berufsgerichte der Heilberufekammern (Berufsgericht und Berufsgerichtshof) geahndet. Absatz 3 enthält eine Generalverweisung auf die Vorschriften des Zweiten Teils des HBKG.

Das Berufsgerichtsverfahren ist grundsätzlich nachrangig gegenüber einer strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von Pflichtverstößen. Soweit derartige Verstöße auf Weisungen eines Arbeitgebers zurückzuführen sind, wird sich die Pflegekraft zumindest dann entlasten können, wenn sie den Arbeitgeber darauf hingewiesen hat, dass ein Interessenskonflikt mit Blick auf die Berufsordnung vorliegt. Dies entbindet die Pflegekraft jedoch nicht von der Pflicht, sich bei besonders schwerwiegenden Verstößen (in aller Regel mit strafrechtlicher Relevanz) der Weisung des Arbeitgebers zu widersetzen.

Zu § 42:

Die Höchstbeträge der Geldbußen berücksichtigen im Vergleich zu den Regelungen des HBKG das aus pflegerischer Tätigkeit erzielbare geringere Einkommen, lässt aber dennoch Raum, die Geldbuße unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und je nach Schwere der Verfehlung und der Schuld abgestuft festsetzen zu können.

Zu § 43:

Absätze 1 und 4: Die Pflegeberufekammer untersteht in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht der Aufsichtsbehörde, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung. Bei weisungsgebundenen Angelegenheiten ist auch die Fachaufsicht von der Aufsichtsbehörde auszuüben. Die aufsichtsbehördlichen Rechte und Pflichten in einzelnen sowie der aufsichtsrechtliche Maßnahmenkatalog richten sich nach den §§ 50 ff. bzw. dem § 19 LVwG.

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren einige Rechte der Aufsichtsbehörde, die von besonderer praktischer Bedeutung sind. Unabhängig von den in § 43 enthaltenen Regelungen und den vom Gesetz vorgesehenen Genehmigungspflichten bleibt es der Aufsichtsbehörde unbenommen, jederzeit zu überprüfen, ob Gesetzesvorgaben und Satzungsrecht beachtet und die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.

Zu § 44:

Absatz 1: Auf die Begründung zu § 14 Absatz 4 wird verwiesen.

Absatz 2 und 3: Die Zuständigkeit für die Weiterbildung der Kammermitglieder kann erst mit dem Erlass einer Weiterbildungsordnung sowie der Erarbeitung entsprechender Weiterbildungslehrgänge auf die Pflegeberufekammer übergehen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es erforderlich, dass die Weiterbildung von Pflegefachkräften auf der Grundlage der bislang geltenden Regelungen weiter durchgeführt wird (vgl. Artikel 3, Ziffer 3).

Absatz 4: Berufsvergehen sind erst nach dem Inkrafttreten einer Berufsordnung, welche die einzelnen Pflichten näher umschreibt, zu ahnden.

Zu § 45:

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Begründung wird verwiesen.

Artikel 3:

Ziffer 1 bis 3: Die Aufgabe, die Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln, geht nach § 3 Nummer 4 PBKG mit Inkrafttreten des PBKG auf die Pflegeberufekammer über. Auf die Übergangsbestimmung des § 44 Absatz 2 wird verwiesen.

Artikel 4:

Die Regelung im § 4 des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen wird entbehrlich, da § 30 Nummer 7 PBKG eine Fortbildungspflicht auch für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger vorsieht. Auf § 30 Nummer 7 PBKG i.V.m. § 4 Absatz 1 wird verwiesen. Von der Verordnungsermächtigung in § 4 des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen wurde kein Gebrauch gemacht.

Artikel 5:

Nach § 3 Abs. 1 lit. i) AG-GKV-VStG sind die auf Landesebene für die Wahrnehmung der Interessen der medizinischen Pflegeberufe maßgeblichen Dachorganisationen ständiges Mitglied im Gemeinsamen Landesgremium. Diese bestellen aus ihrer Mitte insgesamt zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Benennung erfolgt durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

Maßgebliche Dachorganisation zur Wahrnehmung der Interessen der medizinischen Pflegeberufe ist bisher der Pflegerat Schleswig-Holstein. Mit der Errichtung einer Pflegeberufekammer werden die Interessen der medizinischen Pflegeberufe durch die Kammer vertreten, da diese weitgehend die genannten Berufsgruppen umfasst (siehe § 2 Absatz 1 Nummer 1 PBKG).

Die Regelung in Artikel 5 wird der Intention der Regierungskoalition, die Expertise der medizinischen Pflegeberufe in das Gemeinsame Landesgremium einzubinden, gerecht.

Artikel 6:

Im Rahmen des Katastrophenschutzes arbeitet die untere Katastrophenschutzbehörde nach § 21 LKatSG mit Einrichtungen, berufsständischen Vertretungen und Berufsverbänden des Pflege- und des medizinisch-technischen Personals zusammen. Diese sind nach § 23 LKatSG verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder Fortbildungsmaßnahmen anzubieten. Auch hier müsste die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zukünftig Partner und Interessenvertretung für die Pflegeberufe sein.

Artikel 7:

Ändert § 1 PBKG entsprechend, damit Artikel 1 nach Errichtung der Pflegeberufekammer aufgehoben werden kann.

Artikel 8:

Bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Gleichzeitig wird regelt, dass die von der Landesregierung erlassenen Weiterbildungsverordnungen für die Weiterbildung von Pflegefachkräften mit Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung der Pflegeberufekammer außer Kraft treten.